

Benediktinerkongregation von Subiaco und Montecassino

# Konstitutionen Ordinationen der Generalkapitel

2012



# Konstitutionen und Ordinationen

## der Benediktinerkongregation von Subiaco und Montecassino

überarbeitet vom 14. ordentlichen Generalkapitel (1980)  
und von der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute  
am 11. November 1981 approbiert.

Nach der Promulgation des Codex Iuris Canonici 1983  
nochmals überarbeitet  
vom 15. ordentlichen Generalkapitel (1988)  
vom 16. ordentlichen Generalkapitel (1996)  
vom 18. außerordentlichen Generalkapitel (2008)  
vom 19. ordentlichen Generalkapitel (2012)  
und von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens  
und für die Gesellschaften apostolischen Lebens  
approbiert.



## Vorwort

Dass der hl. Benedikt bei der Abfassung seiner Regel die Ordnung für ein einzelnes Kloster vor Augen gehabt hat, ist offensichtlich. Daher waren die Klöster, die unter dem Einfluss dieser Regel entstanden, bestenfalls durch ein Band der Liebe untereinander verbunden. Trotzdem sind seit vielen Jahrhunderten benediktinische Klöster auch durch juristische Bande zu Kongregationen zusammengewachsen. So ist im 15. Jahrhundert die Kongregation von Santa Giustina zu Padua errichtet worden, die später *Cassinesische Kongregation* genannt wurde, und aus der am 9. März 1872 unsere Kongregation unter dem Namen *Cassinesische Kongregation von der ursprünglichen Observanz* hervorgegangen ist, die später in *Kongregation von Subiaco* umbenannt wurde. Der Cassinesischen Kongregation bleibt die Kongregation von Subiaco dankbar und durch die Gemeinsamkeit der Privilegien innerlich verbunden.

Darüber hinaus ist unsere Kongregation gemäß dem Apostolischen Schreiben *Summum semper* (12. Juli 1893) Papst Leos' XIII. Mitglied der Benediktinischen Konföderation, die unter einem Abtprimas eingerichtet wurde.

Die Konstitutionen der Kongregation von Subiaco und die Deklarationen zur hl. Regel, die vom Generalkapitel des Jahres 1880 erstmals herausgegeben wurden, sind nach der Promulgation des ersten Codex Iuris Canonici diesem neuen Gesetz der Kirche angeglichen worden, aber bereits das Generalkapitel des Jahres 1959 erarbeitete eine neue Ausgabe der Konstitutionen und Deklarationen.

In den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils mahnt die Mutter Kirche eindringlich, dass sich das ehrwürdige monastische Leben, entsprechend seiner Eigenart und sich selbst und seinen Traditionen gegenüber immer treu, zum größeren Wohl seiner Mitglieder und zur Erbauung des Volkes Gottes erneuere und anpasse. Daher hat sich die Kongregation von Subiaco des Benediktinerordens gemäß den Vorschriften des Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae* (6. August 1966) darangemacht, die Konstitutionen, die die Prinzipien des monastischen Lebens und die juristischen Normen für dieses Ziel

enthalten, zu überarbeiten. Die Erarbeitung von Deklarationen zur hl. Regel aber hat sie den einzelnen Provinzen überlassen.

Nach Ablauf der Zeit der Approbation *ad experimentum* hat das Generalkapitel von 1980 die Überarbeitung mit der Herausgabe der Konstitutionen und der Ordinationen der Generalkapitel abgeschlossen. Nach der Promulgation des neuen Codes Iuris Canonici (1983) schließlich hat das Generalkapitel des Jahres 1988 eine diesem Codex angegliche Edition der Konstitutionen besorgt. Sie wurde am 1. November jenes Jahres vom Heiligen Stuhl endgültig bestätigt.

# Konstitutionen





## Inhaltsübersicht

Nr.

<b>Einige allgemeine Prinzipien</b> .....	<b>1</b>
<b>Teil I – Die Klöster</b> .....	<b>10</b>
<i>Kapitel I – Die Arten der Klöster</i> .....	11
<i>Kapitel II – Die monastische Familie</i> .....	20
Artikel 1 – Das Amt des Abtes .....	21
Artikel 2 – Das Konventkapitel und der Dekanenrat .....	35
A – Das Konventkapitel .....	37
B – Der Dekanenrat .....	40
Artikel 3 – Die Offizialen und Verwalter der Klosterangelegenheiten .....	43
<i>Kapitel III – Die Zulassung und Ausbildung von Kandidaten</i>	
Artikel 1 – Die Zulassung von Kandidaten .....	47
A – Das Noviziat .....	49
B – Die monastische Profess .....	57
C – Die hl. Weihen .....	63
D – Die Regular- und Weltoblatten .....	64
Artikel 2 – Die monastische Ausbildung .....	66
<i>Kapitel IV – Einzelne Elemente des monastischen Lebens</i> .....	73
<i>Kapitel V – Die Trennung eines Mönchs vom Kloster und von der Kongregation</i>	
Artikel 1 – Der Wechsel in ein anderes Kloster oder aus einem anderen Institut .....	93
Artikel 2 – Der Austritt aus dem Kloster und der Kongregation und die Wiederzulassung .....	100
Artikel 3 – Die Entlassung eines Mönches .....	105
<b>Teil II – Die Provinz</b> .....	<b>108</b>
<i>Kapitel I – Das Provinzkapitel</i> .....	110
<i>Kapitel II – Der Visitator</i> .....	118
<i>Kapitel III – Die kanonische Visitation</i> .....	124
<i>Kapitel IV – Die Klöster außerhalb einer Provinz</i> .....	129
<b>Teil III – Die Kongregation</b> .....	<b>130</b>
<i>Kapitel I – Das Generalkapitel</i> .....	131

*Kapitel II – Der Abtpräses* ..... 137  
*Kapitel III – Die Assistenten des Abtpräses* ..... 145  
    Artikel 1 – Der Rat der Visitatoren ..... 146  
    Artikel 2 – Der Rat der Assistenten ..... 149  
*Kapitel IV – Die Nonnen und Schwestern* ..... 153

## Einige allgemeine Prinzipien

1. Die Klöster der Kongregation von Subiaco und Montecassino erkennen die Regel des hl. Vaters Benedikt an als Lehrmeisterin, auf deren Grundlage die Mönche unter der Führung des Evangeliums dem himmlischen Vaterland entgegenzueilen, und als Gesetz, unter dem sie kämpfen wollen (RB Prol., 3, 73; can. 578). Die Vorschriften der Regel, die dem Geist der Kirche und dem Sinn der Menschen heute weniger passend erscheinen, werden durch die vorliegenden Konstitutionen und weitere rechtmäßig approbierte Normen angepasst.
2. Die Konstitutionen der Kongregation regeln die besonderen Eigenheiten des monastischen Lebens unserer Klöster und deren Beziehungen untereinander; sie legen die Struktur der Kongregation, der Provinzen und eine Verfahrensordnung fest. Vom Heiligen Stuhl approbiert, können die Konstitutionen nicht ohne Zustimmung dieses Heiligen Stuhls geändert werden; ihm steht auch die authentische Interpretation der Konstitutionen zu (vgl. can. 587 § 1-3).
3. Die Regel und zusammen mit ihr die rechtmäßig approbierten Konstitutionen und Ordinationen definieren jene monastische Lebensform, die alle Mönche unserer Klöster vor Gott und der Kirche um des heiligen Dienstes, den sie gelobt haben (RB 5), zu beobachten gehalten sind.
4. Die Kongregation von Subiaco hat aus ihrer Tradition einen supranationalen Charakter, insofern sie Klöster umfasst, die nach ihrem Ursprung, ihrer Nationalität und ihrer regulären Observanz untereinander verschieden sind. Von den Prinzipien des Pluralismus und der Subsidiarität geprägt, hilft die Kongregation den Klöstern durch rechtliche Instrumente und durch brüderlichen Beistand: d. h. durch die Einrichtung von Provinzen, die vom Provinzkapitel und einem Visitor und seinen Räten geleitet werden, und durch die Generalleitung, die vom Generalkapitel und vom Präses und seinen Räten ausgeübt wird.
5. Mitglieder der Kongregation sind die einzelnen monastischen Familien, die Mönche aber gehören durch ihr Kloster zur Kongregation. Diese monasti-

schen Familien sind zu Provinzen verbunden, wobei jede ihre Selbständigkeit und ihren Charakter behält. Die Provinzen sind zur Kongregation zusammengeschlossen. Sowohl die Klöster, als auch die Provinzen und die Kongregation selbst haben die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Repräsentant und Handlungsbevollmächtigter respektive der Abt des Klosters, der Visitor der Provinz oder der Abtpräses der Kongregation ist (vgl. can. 113-114, 116 § 1 und 2, 634 § 1).

**6.** Außer der ordentlichen Amtsvollmacht der Oberen der Klöster gibt es in der Kongregation eine kollegiale Vollmacht, nämlich die des General- und des Provinzkapitels, und eine personale Vollmacht, nämlich die des Abtpräses und des Visitors, die jeweils nach den Normen des allgemeinen und des eigenen Rechts ausgeübt werden müssen.

**7.** Außer den Fällen, die im allgemeinen Recht festgelegt sind, sind in unserem Recht kollegiale Akte alle Wahlen, die Abstimmungen der General- und Provinzkapitel, ebenso die Abstimmungen der Konventkapitel und der Räte, von denen die Nr. 37, 117 und 127 dieser Konstitutionen und die Nr. 54, 80,9° und 82,6° der Ordinationen der Generalkapitel handeln. Bei solchen kollegialen Akten gilt, wenn in unserem Recht nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird:

1° Bei Wahlen, bei denen die Mehrheit derer anwesend sein muss, die gemäß can. 166 und der Nr. 37 der Konstitutionen einberufen werden müssen, gilt der als gewählt, auf den unter Nichtberechnung der ungültigen Stimmen die absolute Mehrheit der Stimmen fällt. Nach zwei ergebnislosen Wahlgängen haben in einem dritten Wahlgang nur noch die beiden im zweiten Wahlgang höchstplazierten Kandidaten das passive Wahlrecht, aber kein aktives. Wenn mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erhielten, die beiden Professälteren, bei gleichem Professalter die Geburtsälteren. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit der Professältere, bei gleichem Professalter der Geburtsältere.

2° Bei anderen Dingen erhält das Rechtskraft, wofür, vorausgesetzt die Mehrheit derer ist anwesend, die zusammengerufen werden müssen, un-

ter Abzug der ungültigen Stimmen die absolute Mehrheit der Abstimmenden stimmt. Nach zwei Abstimmungen mit Stimmenparität, kann der Vorsitzende mit seiner Stimme die Stimmengleichheit auflösen (vgl. can. 119 1° und 2°).

Diese Bestimmungen gelten auch für alle Verhandlungen des Konventkapitels, das immer als Kollegium oder nach Art eines Kollegiums handelt.

**8.** Wenn im allgemeinen oder eigenen Recht bestimmt wird, dass die Oberen für ihr Handeln die Zustimmung oder die Beratung des Kapitels oder des Rates benötigen, gilt: Hinsichtlich der Kapitel ist die Nr. 7 der Konstitutionen zu beachten, hinsichtlich der Räte:

1° Wenn die Zustimmung verlangt wird, muss der Obere zur Gültigkeit seines Handelns den Rat gemäß can. 166 und Nr. 37 der Konstitutionen einberufen. Bei Anwesenheit der Mehrheit der Einzuberufenen muss er die Zustimmung erbitten und sie wenigstens von der absoluten Mehrheit der Anwesenden erhalten, es sei denn das eigene Recht verlangt eine höhere Mehrheit.

2° Wenn die Beratung verlangt wird, was auch brieflich oder telefonisch geschehen kann, handelt der Obere ungültig, wenn er die Ratsmitglieder nicht hört. Zwar ist er in keiner Weise an das Votum der Ratsmitglieder gebunden, selbst dann nicht, wenn es einstimmig ist, andererseits sollte er ohne überragenden Grund nicht gegen ihr Votum handeln, vor allem nicht, wenn es einstimmig ist.

**9.** Wenn nichts anderes im eigenen Recht festgelegt ist (vgl. OCG 8), haben bei Wahlen und den Angelegenheiten, in denen ein Entscheidungs- oder Beratungsvotum verlangt wird, die Oberen das Recht, mit abzustimmen.

## Teil 1 – Die Klöster

**10.** Die Klöster sind Schulen des Herrendienstes, Häuser Gottes und Werkstätten der geistlichen Kunst. Sie sind Grundelement und Fundament der Kongregation und der Provinzen. Diese werden daher im Hinblick auf die Klöster als subsidiär betrachtet.

## Kapitel 1 – Die Arten der Klöster

**11.** In unserer Kongregation gibt es zwei Arten von Klöstern, nämlich selbständige Klöster, die Abteien oder Konventualpriorate sein können, und abhängige Häuser.

**12.** Um ein Haus als selbständiges Kloster zu errichten, bedarf es einer Familie von mindestens zwölf Mönchen mit feierlicher Profess, falls es um eine Abtei geht oder von acht bei einem Priorat. Außerdem muss das Provinzkapitel zu dem Urteil kommen, dass das Haus aus sich selbst für die Bedürfnisse eines soliden monastischen Lebens sorgen kann, d. h.:

- 1° gute Disziplin im regulären Leben und geeignete Räumlichkeiten dafür;
- 2° ausreichende ökonomische Grundlage für den Unterhalt des Konventes;
- 3° begründete Hoffnung, künftig Kandidaten aufzunehmen, und die Möglichkeit, sie gut auszubilden;
- 4° wirkräftiges Zeugnis des monastischen Gebetslebens und der Arbeit zur Erbauung des Volkes Gottes.

Das Generalkapitel oder der Abtpräses nach Beratung mit den Räten der Assistenten und der Visitatoren können in einem besonderen Fall bei der Errichtung eines Priorats von der notwendigen Zahl der Mönche dispensieren, sodass sechs ausreichen (vgl. C 13; OCG 1; 81,6°).

**13.** Die Errichtung eines selbständigen Klosters, die Zulassung solcher Klöster in unsere Kongregation und ebenso die Zurückstufung, die Trennung von der Kongregation oder die Aufhebung eines bereits errichteten Klosters ist Sache des Generalkapitels oder außerhalb desselben des Abtpräses entsprechend der in den Ordinationen der Generalkapitel festgelegten Ordnung und unter Wahrung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Fällen (OCG 1-5; vgl. can. 609 § 1, 616).

**14.** Ein abhängiges Haus wird entsprechend den in den Ordinationen der Generalkapitel festgelegten Normen von einem Kloster gegründet. Es wird

vom Abtpräses unter Zustimmung des Rates der Assistenten und der Anhörung des Provinzkapitels errichtet oder außerhalb desselben nach Anhörung des Provinzrates unter Beistimmung des Visitators und unter Wahrung der übrigen Rechtsvorschriften (OCG 18a,5°; 82,5°). Dieses Haus wird vom Gründerabt durch einen Superior, der nach dem Urteil des Abtes abgelöst werden kann, regiert. Der Ernennung eines solchen Superiors sollte eine geeignete Konsultation der Mönche des Hauses vorausgehen (vgl. can. 625 § 3; OCG 82,5°).

**15.** Für die Errichtung eines abhängigen Hauses ist neben dem, was das allgemeine Recht vorschreibt (can. 609-611), die Zahl von mindestens vier Mönchen, die ein monastisches Leben des Gebets und der Arbeit führen, notwendig. Außerdem soll die begründete Hoffnung zur Aufnahme von Kandidaten bestehen, ferner eine zureichende ökonomische Grundlage zum Unterhalt der monastischen Familie.

**16.** Das Generalkapitel und die anderen Organe der Kongregationsleitung können im Rahmen ihrer Kompetenz den genannten Häusern und ihren Oberen, wie es sinnvoll erscheint, besondere Erlaubnisse gewähren, damit die Häuser schrittweise den Status eines selbständigen Klosters erreichen. Solche Erlaubnisse können sein:

- 1° eine gewisse ökonomische Selbständigkeit, die vom Konventkapitel zu gewähren ist;
- 2° eine habituelle Delegation gewisser Vollmachten, die vom eigenen Abt dem Oberen des Hauses übertragen wird;
- 3° die vom Konventkapitel zu gewährende Möglichkeit für den Superior des Hauses, am Provinzkapitel mit Abstimmungsvollmacht teilzunehmen;
- 4° die vom Generalkapitel oder vom Abtpräses zu erbittende Möglichkeit, ein Konventkapitel und einen Dekanenrat zu konstituieren, ein eigenes Noviziat zu haben und Kandidaten zur Professablegung für das Haus zuzulassen.

**17.** Wenn der Fall eintritt, dass ein Haus in abweichender Form gegründet und geleitet wird, sollen die zuständigen Organe der Kongregation entsprechend der Nr. 14 der Konstitutionen mit geeigneten Statuten die Angelegenheit regeln.

**18.** Zur Aufhebung oder Rückstufung eines selbständigen Klosters oder eines abhängigen Hauses kann es kommen, wenn wesentliche Elemente, über die in Nr. 12 und 15 der Konstitutionen gehandelt wurde, ganz fehlen oder zumindest schwer im argen liegen, so dass es nach dem Urteil des Provinzkapitels oder außerhalb desselben des Visitators und seines Rates unwahrscheinlich ist, dass das Kloster in seinen früheren Zustand zurückfindet oder das Haus sich zum guten hin entwickelt. Über solche Fälle soll der Visitator dem Abtpräses berichten, der sie im Rat der Visitatoren bzw. der Assistenten untersucht und entsprechend dem allgemeinen und unserem Recht entscheidet (vgl. OCG 5; can. 616 § 1 und 3) (OCG 82,55° und 80,7°; C 13). Wird ein Haus aufgelöst, sollen alle Mönche in das Kloster ihrer Profess zurückkehren, andernfalls sollen sie entsprechend der Nrn. 96 bis 97 der Konstitutionen in ein anderes Kloster transferiert werden. Über die Güter eines selbständigen Klosters oder eines aufgehobenen Hauses sollen die Ordinationen der jeweiligen Provinz Regelungen treffen. Dabei sind der Wille der Stifter, der Wohltäter und legitim erworbene Rechte zu beachten (can. 616 § 1).

**19.** Das eremitische Leben kann Mönchen unserer Kongregation mit Zustimmung und unter der Leitung des eigenen Abtes erlaubt werden. Der Abt soll in den einzelnen Fällen den Rat der Brüder gerne hören. Die übrigen Vorschriften des Rechts sind zu einzuhalten.

## **Kapitel II – Die monastische Familie**

**20.** Alle sind wir in Christus eins und haben den gleichen Kriegsdienst übernommen (vgl. RB 2). Die aber durch Professgelübde nach Maßgabe von Konstitutionen einem Kloster zugeordnet sind, sind Mönche und bilden die monastische Familie. Alle Professoren mit feierlichen Gelübden haben die gleichen Rechte und Pflichten, abgesehen von jenen, die sich aus der heiligen Weihe ergeben, und haben in allen Dingen aktives und passives Stimmrecht, es sei denn das allgemeine oder eigene Recht bestimmt etwas anderes.



## Artikel 1 – Das Amt des Abtes

**21.** Das Amt des Abtes ist ein Dienst zum Wohl der Gemeinschaft und der einzelnen Mönche. Daher muss sich der Abt, der als Stellvertreter Christi im Kloster gilt, allen gegenüber als Vater verhalten. Er muss wirklich Lehrer und Hirte sein, Arzt der Seelen und ein weiser Verwalter des Hauses Gottes (vgl. RB 2, 27, 64).

**22.** Alles, was in der hl. Regel oder in unserem Recht vom Abt gesagt wird, gilt vom Oberen des Kloster, mit welchem Titel er auch genannt wird, wenn nicht im Recht etwas anderes ausdrücklich gesagt wird und ausgenommen jene Dinge, die dem Abt oder höheren Oberen eigen sind.

**23.** Zu Äbten oder Konventualprioren können die nicht gewählt werden, die nicht wenigstens fünf Jahre feierliche Profess haben, die Priesterweihe empfangen haben, dreißig Jahre alt sind und die anderen Bedingungen des Rechts erfüllen. Wenn jemand mit einem Wahlhindernis behaftet ist, von dem dispensiert werden kann, kann er nicht gewählt, sondern muss postuliert werden - gemäß allgemeinem Recht (can. 180-183) und den Regelungen der Ordinationen der Generalkapitel Nr. 10.

**24.** Der Abt wird in geheimer Abstimmung von den Mönchen mit feierlicher Profess dieses Kloster oder den dorthin definitiv tranferierten Mönchen nach den Normen gewählt, wie sie in den Konstitutionen und den Ordinationen der Generalkapitel festgelegt sind (can. 625 § 3).

**25.** Für eine gültige Abtswahl sind zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich. Nach drei ergebnislosen Wahlgängen findet ein vierter Wahlgang statt, bei dem als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Falls auch im vierten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl verfehlt wird, schlägt der Wahlvorsitzende dem Abtpräses vor, dass das Kloster entsprechend Nr. 32 der Konstitutionen und Nr. 14 der Ordinationen der Generalkapitel von einem Prior-Administrator geleitet wird.

**26.** Ein Abt kann das Regimen nicht gültig übernehmen außer nach der rechtlich formellen Bestätigung durch den Abtpräses. Ein vom Konventkapitel

gültig designierter Territorialabt wird vom Heiliger Stuhl bestätigt. Ihm ist deshalb das Kapitelprotokoll durch die Kurie des Abtpräses zuzustellen (can. 179 § 1-3, 625 § 3).

**27.** Der gewählte und bestätigte Abt muss vor Antritt seines Amtes vor dem vom Abtpräses dafür Beauftragten das Glaubensbekenntnis in der vom Apostolischen Stuhl approbierten Form ablegen (can. 833, 8°; vgl. AAS 81 [1989], 104-106).

**28.** Der gültig gewählte und bestätigte Abt hat die ordentliche Gewalt, das ihm anvertraute Kloster zu leiten und ebenso die Mönche, Novizen und die übrigen, die zum Kloster gehören, sei es im geistlichen, sei es im zeitlichen Bereich entsprechend dem allgemeinen und dem eigenen Recht.

**29.** Der Abt erhält die Leitung des Klosters auf unbestimmte Zeit, d. h. solange er zum Wohl der Gemeinschaft - nach Nr. 30 der Konstitutionen (can 624 § 1) - wirken kann. Da es aber sehr schwierig ist, Seelen zu leiten und den Eigenarten vieler zu dienen (vgl. RB 2), soll der Abt, der aus Alters-, Krankheits- oder anderen Gründen diesen Dienst nicht mehr leisten kann, von seinem Amt zurücktreten.

**30.** Aufgabe des Visitators wie auch des Abtpräses ist es, dem Abt zu helfen, sei es, Schwierigkeiten zwischen ihm und den Mönchen, so es sie gibt, zu lösen, sei es, ein klares Urteil zu finden, ob seine Amtsführung noch dem Wohl der Gemeinschaft dient, entsprechend der Nr. 13 der Ordinationen der Generalkapitel.

**31.** Ein Abt, der 75 Jahre alt wird, ist gehalten, den Rücktritt vom Amt dem Abtpräses anzubieten. Der Abtpräses entscheidet unter Beachtung aller Umstände mit seinem Rat die Frage entsprechend der Nr. 14 der Ordinationen der Generalkapitel.

**32.** Ein selbständiges Kloster ohne Oberen kann aus gewichtigen Gründen für eine begrenzte Zeit von einem Prior-Administrator geleitet werden. Seine

Ernennung oder Wahl erfolgt entsprechend der Nr. 14 der Ordinationen der Generalkapitel.

**33.** Der Obere eines Klosters kann aus gewichtigen Gründen abgesetzt werden; dabei ist die vom Recht bestimmte Verfahrensweise einzuhalten (can. 193 § 1). Der Visitor muss die Angelegenheit dem Abtpräses vorlegen, der mit dem Rat der Visitatoren die Vorgehensweise in den einzelnen Fällen festlegt. Ein Oberer, der abgesetzt wurde, muss in dem Kloster Aufenthalt nehmen, das ihm vom Abtpräses zugewiesen wird. Ihm kann nach der Qualität seines Verschuldens das aktive und passive Stimmrecht genommen und er kann auch mit weiteren Strafen belegt werden.

**34.** Wenn Gefahr in Verzug ist, kann der Abtpräses Obere vom Amt suspendieren, bis er die Angelegenheit entsprechend der vorigen Nr. dem Rat der Visitatoren vorlegen kann - unter Wahrung der Rechtsvorschriften. In gleicher Weise kann bei dringender Notwendigkeit der Visitor den Oberen eines Klosters vom Amt suspendieren. Darüber muss er unverzüglich dem Abtpräses berichten.

## **Artikel 2 – Das Konventkapitel und der Dekanenrat**

**35.** Entsprechend der Weisung der Regel soll der Abt bereitwillig die Brüder hören, sei es gemeinsam im Kapitel oder Rat, sei es auf andere geeignete Weisen, wie es die Natur der Angelegenheit und die Rechtsvorschriften verlangen, so dass die Beteiligung und die Sorge aller am und für das Wohl der Gemeinschaft so gut wie möglich deutlich wird (can. 6533 § 1; RB 3).

**36.** Der Abt wird in der Ausübung seines Amtes von zwei Räten unterstützt, nämlich durch das Konventkapitel und den Dekanenrat.

### *A. – Das Konventkapitel*

**37.** Zum Konventkapitel sind alle Mönche mit feierlicher Profess zu rufen, die in ihrem Professkloster weilen. Sie sind verpflichtet, an den Kapitelsitzungen teilzunehmen, wenn sie nicht wegen eines vom Abt gebilligten Grundes oder von Rechts wegen entschuldigt sind. Transferierte oder abwesende Mönche

werden nicht zum Kapitel eingeladen, es sei denn, es betreffe Angelegenheiten von höchster Bedeutung, nämlich die Wahl des Abtes, die Gründung eines neuen Hauses oder die Transferierung der monastischen Familie entsprechend der Nr. 95 der Konstitutionen und der Nr. 48 der Ordinationen der Generalkapitel. Außerdem ist die Pflicht zur Einladung begrenzt durch die Kosten für die Anreise, wie sie das Provinzkapitel festgelegt hat (OCG 59,3°).

**38.** Zu Angelegenheiten, die die ganze Gemeinschaft betreffen, muss der Abt entsprechend der Norm des allgemeinen und des eigenen Rechts stets das Entscheidungs- oder das Beratungsvotum des Kapitels einholen. Die Angelegenheiten, für die der Abt ein Entscheidungs- oder ein Beratungsvotum des Kapitels einholen muss, sind in den Ordinationen der Generalkapitel aufgezählt (OCG 18 und 19).

**39.** Außer der Zustimmung des Kapitels wird die Erlaubnis des Heiliger Stuhls für folgende Angelegenheiten benötigt:

1° Veräußerung von beweglichen Sachen und Immobilien, Aufnahme von Schulden und Krediten und alle Angelegenheiten, durch die die Lage des Klosters sich verschlechtern kann, sofern sie die vom Heiligen Stuhl gebilligte Summe überschreitet;

2° Veräußerung von Dingen, die ex voto der Kirche geschenkt wurden, oder von Gegenständen von hohem künstlerischen oder historischem Wert (can. 638 § 3).

#### *B. – Der Dekanenrat*

**40.** Der Abt wird bei der Leitung des Klosters von Brüdern mit gutem Leumund und vorbildlicher Führung unterstützt. Sie werden Dekane genannt. Ihren Rat soll er häufig suchen (vgl. RB 3, 21).

**41.** Der Abt stellt seinen Rat so zusammen, dass er von den Brüdern mit feierlicher Profess außer denen, die von Amts wegen Dekane sind, einige selbst ernennt und andere vom Konventkapitel wählen lässt nach der Nr. 7 der Konstitutionen und Nr. 24 der Ordinationen der Generalkapitel. In dieser Wahl

hat auch der Abt aktives Stimmrecht. Alle Genannten sind Räte des Abtes nach der Norm des allgemeinen und des eigenen Rechtes (can. 627 § 1).

**42.** Die Angelegenheiten, in denen der Abt ein Entscheidungsvotum in geheimer Abstimmung bzw. ein Beratungsvotum der Dekane einholen muss, sind in den Ordinationen der Generalkapitel aufgezählt (can. 627 § 2; OCG 25 und 26).

### **Artikel 3 – Die Offizialen und die Verwalter der Klosterangelegenheiten**

**43.** Es ist Sache des Abtes als Offizialen des Kloster die auszuwählen und zu ernennen, mit denen er vertrauensvoll die Lasten, sei es im geistlichen, sei es im zeitlichen Bereich, teilen kann (RB 21). Alle diese Offizialen bleiben im Amt, solange es der Abt für gut erachtet. Ihre Amtszeit wie auch die aller Dekane endet stets sobald ein neuer Abt sein Amt rechtmäßig antritt.

**44.** Propst oder Klausuralprior wird der genannt, der im Kloster Stellvertreter des Abtes ist. In Prioraten nimmt der die Stelle des Propstes ein, der Stellvertreter des Priors ist. Bei einer Sedisvakanz übernimmt bis zum Amtsantritt des neuen Abtes automatisch der Propst die Leitung des Klosters. Er kann aber nichts Neues einführen, außer was das eigene Recht erlaubt (vgl. RB 65).

**45.** Die Verwaltung der zeitlichen Güter nimmt der Abt normalerweise nicht selbst wahr, sondern der Cellerar oder Ökonom. Dieser soll ein Mönch von festem und reifem Charakter und in Wirtschaftsfragen erfahren sein. Er ist unter der Leitung des Abtes das Zentrum des gesamten klösterlichen Wirtschaftsbetriebs. In diesem Sinn haben die anderen Mönche, die Einzelbetriebe des Klosters leiten, ihm Rechenschaft zu geben über die momentanen Tätigkeiten und künftige Vorhaben, über Ausgaben und Einnahmen nach den Regeln, die für eine Wirtschaftsverwaltung gelten. Wenn der Abt es für sinnvoll hält, soll eine Kommission für Wirtschaftsfragen eingerichtet werden, die alle Wirtschaftsaktivitäten zum Wohl des Klosters koordiniert (vgl. RB 31, 32).

**46.** Der Cellerar oder Ökonom soll wenigstens alle sechs Monate dem Abt und dem Dekanenrat einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung des

Klosters geben. Einmal im Jahr soll er dem Abt und dem Dekanenrat einen Bericht zum Wirtschaftsstand des Klosters zur Billigung vorlegen. In dieser Rechnungsprüfung, die von den Dekanen vorzunehmen ist, sollen wenigstens einmal im Jahr die Bücher für Sonderverwaltungen, so es sie im Kloster gibt, vorgelegt werden (can. 636 § 2).

### **Kapitel III – Die Zulassung und Ausbildung von Kandidaten**

#### **Artikel 1 – Die Zulassung von Kandidaten**

**47.** Selbständige Klöster haben das Recht auf ein eigenes Noviziat und Juniorat. Dieses Recht kann nach Nr. 16 der Konstitutionen auch abhängigen Häusern gewährt werden.

**48.** Da die Prüfung eines Kandidaten und das monastische Leben selbst ein geistliches Ziel haben, können sie in keiner Weise und zu keiner Zeit als Arbeitsvertrag zwischen den Oberen und dem Kandidaten oder Ordensmann betrachtet werden. Von daher wird keinerlei Recht auf finanzielles Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Zuwendungen gleich welcher Art erworben (can. 702).

#### *A. – Das Noviziat*

**49.** Das Recht, Kandidaten zum Noviziat zuzulassen, hat der Abt mit Zustimmung des Dekanenrats entsprechend der Nr. 25, 3° der Ordinationen der Generalkapitel (can. 702).

**50.** Kandidaten können nicht zum Noviziat zugelassen werden, wenn sie nicht 18 Jahre alt sind. Sie müssen darüber hinaus die anderen vom allgemeinen Recht geforderten Voraussetzungen für die Gültigkeit des Noviziats erfüllen (can. 597 § 1, 643).

**51.** Der Abt kann niemanden, der mit einem beachtenswerten Mangel behaftet ist, ohne Zustimmung des Konventkapitels zur Prüfungszeit zulassen. Erforderlich ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen (s. OCG 18,1°).

**52.** Um gültig zu sein, muss das Noviziat 12 Monate dauern. Der Abt kann aus berechtigtem Grund gestatten, dass die erste Profess vorgezogen wird, allerdings nicht um mehr als 15 Tage. Ebenso kann der Abt das Noviziat nach Anhörung des Dekanenrats verlängern, allerdings nicht über sechs Monate hinaus. Das Provinzkapitel kann eine längere Noviziatszeit festlegen, solange die Gesamtzeit des Noviziats zwei Jahre nicht überschreitet. Bezüglich der Abwesenheiten vom Noviziatshaus müssen die Normen des allgemeinen Rechts sorgfältig beachtet werden (can. 647-649).

**53.** Der Novize kann das Kloster frei verlassen. Ebenso kann der Abt nach Anhörung des Dekanenrats den Novizen jederzeit aus jedem gerechten Grund entlassen (can. 653 § 1).

**54.** Wenn der Novize zum Ende des Noziats kommt, ruft der Abt nach Anhörung des Dekanenrats das Konventkapitel zusammen, das nach einem Bericht des Novizenmeisters über die Zulassung des Novizen entscheidet. Der Abt kann den Novizen zur zeitlichen Profess zulassen, wenn zwei Drittel der Stimmen dafür sind, es sei denn die Ordinationen der Provinzkapitel verlangen nur die absolute Mehrheit. Wenn aber ein Zweifel bezüglich der Eignung bleibt, kann der Abt entsprechend der Nr. 52 der Konstitutionen die Probezeit verlängern (can. 653 § 2).

**55.** Der Novize, der nach der Norm des allgemeinen und eigenen Rechts zugelassen ist, legt die zeitlichen Gelübde für ein oder für drei Jahre ab. Die Prüfungszeit nach dem Noviziat darf nicht kürzer als drei Jahre sein und neun Jahre nicht überschreiten (vgl. can. 657).

**56.** Wenn der Novize nicht zur Profess zugelassen wird, kann er nicht länger in der Gemeinschaft bleiben, sondern muss in aller Freundschaft entlassen werden.

#### *B. – Die monastische Profess*

**57.** Durch die zeitliche Profess weiht sich der Novize mit einem besonderen Band Gott, er verbindet sich in besonderer Weise mit dem Geheimnis der Kir-

che und er spricht sich dem Kloster zu. Durch diese Verpflichtung bereitet er sein Inneres, sich für immer Gott durch die feierlichen Gelübde zu übergeben.

**58.** Die Gelübdeformel, neben anderen, die vom Heiligen Stuhl approbiert wurden, lautet:

Im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Amen. Ich, Frater N. N., aus N. in der (Erz-)Diözese N. verspreche für ein Jahr / für drei Jahre (*bei der zeitlichen Profess*) . . . auf Lebenszeit (*bei der feierlichen Profess*) Stabilität, monastischen Lebenswandel und Gehorsam nach der Regel des hl. Vaters Benedikt in diesem Kloster des hl. N. der Kongregation von Subiaco und Montecassino zu N. vor Gott und den Heiligen, deren Reliquien hier verwahrt werden, in Gegenwart des hochwürdigsten Herrn N. N., Abtes dieses Klosters, und seiner Mönche. Zum Zeugnis dieses Versprechens habe ich diese Urkunde mit eigener Hand geschrieben im Jahr der Geburt des Herrn . . . , am . . . Tag des Monats . . . .

**59.** Durch das Gelübde der Stabilität bindet sich der Mönch an das Kloster seiner Profess, er verbindet sich mit der dort lebenden monastischen Familie und verspricht, sich niemals dem Joch der Regel zu entziehen (vgl. RB 58). Durch das Gelübde des monastischen Lebenswandels bindet sich der Mönch an das zönotische Leben nach der Regel des hl. Vaters Benedikt. In diesem Leben will er durch die Mühe der Askese das Weltliche ablegen, um nach der Vollkommenheit der evangelischen Liebe zu streben. Durch das Gelübde des Gehorsams verpflichtet sich der Mönch zu Unterwerfung des Willens gegenüber den Oberen im Rahmen der Regel des hl. Vaters Benedikt und der Statuten der Kongregation. Diese monastische Profess schließt die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams ein, die wesentlich für den Ordensstand und deshalb nach der Norm des allgemeinen Rechtes zu halten sind (can. 598-601, 654, 1088). Dem Papst als dem höchsten Oberen zu gehorchen, ist der Mönch auch aufgrund des Gehorsamsgelübdes gehalten (can 590 § 2).

**60.** Nach Ablauf der Zeit, für die die Profess abgelegt wurde, wird der Bruder, der in Freiheit darum bittet und der vom Abt nach Anhörung seines



Rates für geeignet gehalten wird, zur Erneuerung der Profess oder zur feierlichen Profess zugelassen. Andernfalls muss er gehen (can. 657 § 1).

**61.** Nach Ablauf der Prüfungszeit kann der Bruder das Kloster frei verlassen; gleichermaßen kann ihn der Abt nach Anhörung des Dekanenrats aus gerechten und vernünftigen Gründen von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde oder der Ablegung der feierlichen Profess ausschließen (can. 688 § 1, 689 § 1). Das kann der Abt mit Zustimmung des Dekanenrats auch in Fällen physischer oder psychischer Erkrankung, die sich der Bruder nach der zeitlichen Profess zuzieht, wenn er nach dem Urteil der Ärzte oder Fachleute nicht mehr in der Lage ist, ein monastisches Leben zu führen, außer er hat sich die Krankheit durch Nachlässigkeit des Klosters oder bei einer Arbeit in ihm zugezogen (can. 689 § 2). Wenn jedoch ein Bruder während der Zeit der zeitlichen Gelübde geisteskrank wird, kann er aus dem Kloster nicht entlassen werden, auch wenn er keine Profess ablegen kann (can. 689 § 3). Bei der Regelung dieser Fälle ist es aber notwendig, Liebe und Billigkeit walten zu lassen.

**62.** Ein Mönch kann zur feierlichen Profess nicht zugelassen werden,

- 1° wenn er nicht mindestens 22 Jahre alt ist. Das Provinzkapitel kann auch ein höheres Alter festlegen, immer im Hinblick auf die notwendige Reife;
- 2° nicht wenigstens drei Jahre seit dem Tag der zeitlichen Profess vergangen sind. Unberührt davon ist die Fähigkeit des Abtes, die feierliche Profess aus gerechtem Grund vorzuziehen, allerdings nicht mehr als drei Monate (can. 657 § 3). Handelt es sich aber um einen Mönch, der nach der ersten Profess Wehr- oder Zivildienst geleistet hat, oder um einen Mönch, der rechtmäßig ausgetreten und wieder zugelassen wurde, soll die Prüfungszeit auf die vollen drei Jahre ohne Anrechnung der Zeit der Abwesenheit ausgedehnt werden;
- 3° außer nach einem Entscheidungsvotum des Konventkapitels entsprechend der Nr. 18 der Ordinationen der Generalkapitel. Die Abstimmung für die feierliche Profess aber soll so angesetzt werden, dass gegebenenfalls Zeit für einen Rekurs an den Abtpräses gegeben ist (OCG 82,7°).

*C. – Die heiligen Weihen*

**63.** Nach der Regel ist es Aufgabe des Abtes, in der Gemeinschaft das priesterliche oder diakonale Amt zu verteilen. Er soll das so tun, dass er einerseits der Gabe Gottes an einen Mönch, andererseits dem Wohl der monastischen Gemeinschaft Rechnung trägt. Daher soll er nach Maßgabe seines Gewissens die aus seinen Mönchen auswählen, die zu den Weihen gerufen werden können. Nach den erforderlichen Klärungen und der Zustimmung des Dekanenrats bestimmt er sie für den Diakonat und das Priestertum. Im übrigen soll der Abt in bezug auf diese Bestimmung gerne die Brüder hören. Die hl. Weihen können nur denen erteilt werden, die entsprechend den Dokumenten der Kirche die notwendigen Gaben haben, um diese Ämter auszuüben, und die die feierliche Profess haben (vgl. can. 266 § 2). Die Beauftragung zum Lektor und Akolythen kann nach dem Willen des Abtes und zum Wohl des Klosters auch Mönchen erteilt werden, die nicht zu den hl. Weihen bestimmt sind. Die Ausübung all dieser Ämter muss mit dem Leben der Gemeinschaft in Einklang stehen.

*D. – Die Regular- und Weltoblaten*

**64.** Regularoblaten können in den Klöstern der Kongregation aufgenommen werden, sofern die reguläre Disziplin gewahrt wird und das Konventkapitel zustimmt. Solange sie der Klosterfamilie zugehören, sind sie an das Versprechen des Gehorsams und der Keuschheit gebunden. Ihr Vermögen nutzen sie im Rahmen der Erlaubnis des Abtes. Das Provinzkapitel soll Normen für die Aufnahme der Oblaten erstellen, besonders in bezug auf die Art der Prüfung und auf den abzuschließenden Vertrag hin.

**65.** Jedes Kloster unserer Kongregation hat das Recht, ein eigenes Institut von Weltoblaten zu errichten (vgl. can. 303). Das Kloster soll ihnen in besonderer Weise helfen, ihr Leben in der Welt nach dem Geist der Regel zu gestalten (vgl. can. 677 § 2).

**Artikel 2 – Die monastische Ausbildung**

**66.** Das Wohl der Kirche, der Klöster und der Mönche selbst erfordert, dass jeder, der in die Schule des Herrndienstes gerufen ist und ihn frei übernommen

hat, im monastischen Leben mehr und mehr voranschreitet. Darum soll ihm während seines ganzen Lebens die notwendige Ausbildung als Hilfe angeboten werden (RB Prol. 4, 7, 73).

**67.** Für die Ausbildung der Novizen ist ein Novizenmeister einzusetzen. Er muss wenigstens 30 Jahre alt sein, die feierliche Profess haben und jene Qualitäten mitbringen, die von der Regel und dem Recht gefordert werden. Wenn die Zahl der Novizen oder ein anderer gerechter Grund es sinnvoll erscheinen lassen, können dem Novizenmeister Mitarbeiter zugewiesen werden, die ihm bezüglich der Leitung des Noviziates und der Ausbildungsordnung unterstellt sind (vgl. can. 651, 651).

**68.** Der Novize soll dazu angeleitet werden, die menschlichen und die christlichen Tugenden zu entfalten. Er werde im Gesetz, unter dem er kämpfen will, unterwiesen, damit er weiß, wozu er eingetreten ist (RB 58). Mit Eifer studiere er die Heilige Schrift, die Regel und die monastische Tradition, das Wesen der Gelübde, die Normen des Ordenslebens und das Recht unserer Kongregation. Er studiere die Liturgie, die Gebetslehre und die Lehre des geistlichen Lebens, und er übe sich seiner selbst vergessend in der brüderlichen Liebe (can. 652 § 2).

**69.** Nach der ersten Profess soll allen Junioren sorgfältig eine mehrjährige Grundausbildung und eine praktische Ausbildung entsprechend ihren jeweiligen Veranlagungen zuteil werden (can. 659).

**70.** Diese allen gemeinsame Grundausbildung enthält vor allem drei Elemente: die Heilige Schrift, die Liturgie und die christliche Lehre. So werden die Brüder, indem sie sich fruchtbar der Lesung und der Meditation der Heiligen Schrift widmen, das Wort Gottes als Fundament der Bildung überhaupt schätzen lernen. Ähnlich nähren sie sich, unterrichtet in der heiligen Liturgie und indem sie diese mit Herz und Mund vollziehen, aus dieser Quelle das geistliche Leben. Schließlich geben sie, gebildet in der christlichen Lehre und im Glauben mehr und mehr in das Geheimnis der Erlösung eindringend, dem eigenen Leben Nahrung und werden darin gestärkt, frohen Herzens in ihrer Berufung voranzuschreiten. Die Provinzkapitel sollen eine Ausbildungs- und

Studienordnung für die Grundausbildung der Novizen und Brüder festlegen. Gleichzeitig soll den Brüdern entsprechend der jeweiligen Eignung, der monastischen Notwendigkeit und dem Auftrag des Abtes eine praktische und handwerkliche Ausbildung zuteil werden, damit sie für die Arbeiten ausgebildet sind, sich ganzheitlich entfalten, für die Bedürfnisse ihrer Brüder sorgen und zum Wohl der Kirche und der Gesellschaft beitragen.

**71.** Die Brüder, die der Abt nach Anhörung des Dekanenrats für geeignet hält, sollen die Grundausbildung zum Wohl des Klosters und der Kirche durch weitere Studien vertiefen. Ebenso soll die weitere praktische Ausbildung gefördert werden. Die Brüder aber, die zum Priestertum berufen sind, folgen entsprechend der Nr. 63 der Konstitutionen einem besonderen Studiengang. Über diesen Studiengang zum Priestertum soll in jeder Provinz eine Studienordnung erstellt werden, die vom Abtpräses zu approbieren ist. In dieser Studienordnung werde auch festgehalten, was zu einer guten pastoralen Ausbildung gehört und ebenso die Fortbildungsangebote, durch die nach der Weihe das priesterliche Wissen gestärkt und genährt wird. Die getreue Beobachtung all dieser Ausbildungsvorschriften und besonders die Qualifikation der Dozenten und die Zahl der Studenten soll im jährlichen Bericht ein besonderes Augenmerk finden. Die Visitatoren sollen sie in der kanonischen Visitation sorgfältig prüfen.

**72.** Die Brüder sollen durch ihr ganzes Leben hindurch diese Ausbildung, vor allem die spirituelle und die doktrinelle, eifrig zu vervollkommenen suchen. Die Äbte sollen ihrerseits nach Kräften dafür sorgen, dass die dazu nötige Gelegenheit, die Hilfen und die Zeit zur Verfügung stehen.

#### **Kapitel IV – Einzelne Elemente des monastischen Lebens**

**73.** Die Mönche sollen unter der Führung des Evangeliums, das als höchste Norm zu gelten hat, die in der hl. Regel getreu ausgedrückt ist, einmütig und im Wettstreit miteinander zur Vollkommenheit der Liebe streben, indem sie nichts Christus vorziehen. So werden die Klöster wirklich Lernorte für den Aufbau des Volkes Christi (can. 662; PC 9; RB 4, 7, 72, 73).

- 74.** Entsprechend der Regel, sollen im Tagesplan das *opus Dei*, die *lectio divina* und die im Kloster zu verrichtende Arbeit ihren angemessenen Platz haben (vgl. RB 48, 66).
- 75.** Die Verehrung des eucharistischen Geheimnisses, besonders in der täglichen Messfeier, soll als Mitte des gesamten Lebens der Gemeinschaft betrachtet werden. Die Mönche sollen alles tun, um am eucharistischen Opfer teilzunehmen, den heiligen Leib Christi zu empfangen und den Herrn, der im Sakrament gegenwärtig ist, anzubeten (can. 608, 663 § 2).
- 76.** Das Stundengebet ist Auftrag des ganzen Leibes Christi (vgl. SC 26). Darum wird es nach der Regel und der monastischen Tradition von allen in Gemeinschaft gefeiert. Dabei soll die Stunden-Zeit respektiert werden. Die einzelnen, die an der gemeinsamen Feier nicht teilnehmen, insbesondere jene, die die heiligen Weihen, und jene, feierliche Profess haben, sind verpflichtet, die liturgischen Tagzeiten für sich zu beten. Deswegen sollen sie diesen schuldigen Dienst nicht vernachlässigen (RB 50). Der Abt aber kann in Einzelfällen und aus gerechtem Grund von der Pflicht zum Offiziumsgebet ganz oder teilweise dispensieren beziehungsweise es kommutieren (can. 663 § 3, 1174 § 1).
- 77.** Die Betrachtung der göttlichen Dinge und die andauernde Vereinigung mit Gott im Gebet ist die erste, vordringliche und eigentliche Aufgabe der Mönche. Ihr sollen sie sich mit Eifer widmen (can. 663 § 1; RB 4, 20, 52).
- 78.** Sich um ihre Bekehrung zu Gott hin mühend, sollen die Brüder häufig zum Bußsakrament gehen. Daher sollen die Äbte sorgfältig darauf bedacht sein, dass geeignete Beichtväter zur Verfügung stehen. Dabei müssen sie bei Wahrung der regulären Disziplin die notwendige Freiheit hinsichtlich des Bußsakramentes und hinsichtlich der geistlichen Begleitung beachten (can. 630, 664; RB 4, 46)
- 79.** Die Brüder sollen in besonderer Weise die Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter, die Vorbild und Schützerin des monastischen Lebens ist, pflegen, auch im Gebet des Rosenkranzes (vgl. can. 663 § 4).

**80.** Wenigstens einmal in der Woche soll der Abt selbst oder andere den Brüdern eine Konferenz halten, durch die das geistliche Leben genährt und gestärkt wird (can. 661, 662).

**81.** Die Äbte sollen dafür sorgen, dass einmal im Jahr oder auch häufiger den Brüdern eine angemessene Zeit gewährt wird, in der sie auf möglichst geeignete Weise für geistliche Übungen frei sind (vgl. can. 663 § 5).

**82.** Die Brüder sollen jeden Tag gerne ihre Kräfte einsetzen in der Handarbeit gemäß der gesunden Tradition der Väter, in Studien oder anderen Aufgaben, wie sie der Abt zuweist, zum Nutzen des Klosters und zum Wohl der Brüder (RB 48, 57).

**83.** Das zönotische Leben, wie es vom hl. Vater Benedikt in der Regel geordnet wird, verlangt, dass die Brüder im Kloster leben, ein gemeinsames Leben führen und nicht ohne Erlaubnis des Abtes das Kloster verlassen. Der Abt kann aber mit Erlaubnis des Dekanenrates und aus gerechtem Grund einem Bruder gestatten, außerhalb des Klosters oder eines Hauses der Konföderation zu leben, allerdings nicht länger als ein Jahr, es sei denn aus Gesundheitsgründen, aus Studiengründen oder wegen einer Aufgabe, die er im Namen des Klosters wahrnimmt (can. 665 § 1). Einem Bruder, der sich unrechtmäßig mit der Absicht entfernt, sich der Amtsgewalt der Oberen zu entziehen, sollen die Oberen sorgsam nachgehen und ihm helfen, zurückzukehren und in seiner Berufung auszuharren. Wenn das nicht gelingt, ist eine Abwesenheit von sechs Monaten Dauer ein hinreichender Grund, ein Entlassungsverfahren einzuleiten (can. 665, 696).

**84.** Vor Ablegung der zeitlichen Gelübde muss der Novize für die Zeit der Gelübdegeltung die Verwaltung seines Vermögens an eine Person seiner Wahl abtreten und über seinen Gebrauch und seine Nutznießung frei entscheiden. Die nach der Vorschrift des Recht gemachte Abtretung oder Regelung kann der Mönch mit Erlaubnis des Abtes abändern. Mit einem Austritt aus dem Kloster verliert diese Abtretung oder Regelung aber ihre Rechtskraft.

**85.** Wer die zeitlichen Gelübde abgelegt hat, behält das Eigentumsrecht über seine Güter und auch die Fähigkeit, weitere Güter zu erwerben. Was er aber durch seine Arbeit oder im Hinblick auf seinen Ordensstand erhält, erwirbt er für das Kloster (can. 668 § 3). Einem Mönch in einfachen Gelübden ist es nicht erlaubt, vertraglich auf seine Eigentumsrechte über sein Vermögen geschenkweise zu verzichten.

**86.** Wer die zeitlichen Gelübde abgelegt hat, muss vor der feierlichen Profess auf alle Güter, die er zur Zeit besitzt, unter der Bedingung der bevorstehenden Profess zugunsten einer Person seiner freien Wahl verzichten. Nach der Profess ist das Nötige zu veranlassen, dass dieser Verzicht, soweit möglich, auch zivilrechtlich gültig wird (can. 668). Wenn das bürgerliche Recht den Verzicht auf Erbteile untersagt, soll der Mönch zumindest vor der feierlichen Profess ein zivilrechtlich gültiges Testament machen (can. 668 § 1 und 2).

**87.** Ein Professe verliert von den feierlichen Gelübden an die Fähigkeit zum Eigenerwerb und zum Eigenbesitz. Daher sind Handlungen gegen das Gelübde der Armut ungültig. Was ihm aber nach dem Verzicht unter welchem Titel auch immer zukommt, fällt an das Kloster seiner Stabilität, außer in Fällen gemäß der Nr. 37 der Ordinationen der Generalkapitel (vgl. can. 668 § 5).

**88.** Die Klausur, die in unseren Klöstern zu beachten ist, umschreibt den Bereich, in dem das familiäre Leben sich abspielt, und ordnet die Beziehungen zu anderen Personen. Sie ist auch Zeichen und Hilfe, mit denen die Mönche in Einsamkeit und Schweigen die Gegenwärtigkeit Gottes und die Einheit mit ihm pflegen sollen (can. 607 § 3, 667 § 1). Die besonderen Normen, mit denen die Klausur der Klöster geregelt wird, bestimmen das allgemeine Recht, die Ordinationen der Generalkapitel und die Ordinationen der Provinzkapitel (vgl. can. 667; OCG 6).

**89.** Als Zeichen ihrer Weihe an Gott tragen die Brüder den Habit, wie es die Norm der Tradition und das eigene Recht festsetzen (can. 669).

**90.** Im Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel soll die notwendige Diskretion beachtet werden. Durch sie wird die dem monastischen Leben an-

gemessene Trennung von der Welt gefördert und gleichzeitig das gemieden, was dem eigenen Gottgeweihtsein entgegensteht (vgl. can. 666; RB 67).

**91.** Alle und jeder einzelne Mönch hat das Recht, jedem seiner Oberen oder den Kapiteln frei das zu schreiben, was ihm zum Wohl der Kongregation, der Provinz, des Klosters oder seiner selbst anzuregen oder zu fordern nötig scheint (vgl. can. 831 § 3).

**92.** Die Mönche können Schriften zu Fragen der Religion und der Moral mit Erlaubnis des Abtes veröffentlichen. Die anderen Voraussetzungen des Rechts müssen dabei beachtet werden (can. 831, 832).

## **Kapitel V – Die Trennung eines Mönches vom Kloster und von der Kongregation**

### **Artikel 1 - Der Wechsel in ein anderes Kloster oder aus einem anderen Institut**

**93.** Durch das Gelübde der Stabilität sind die Brüder der eigenen monastischen Familie zugeordnet. Sie können jedoch um des allgemeinen oder eigenen Wohls willen, sei es des Klosters oder des Mönches selbst, entsprechend der nachfolgenden Regelung in ein anderes Kloster versetzt werden.

**94.** Um einen Mönch auf begrenzte Zeit von einem Kloster in ein anderes zu versetzen, bedarf es der Zustimmung beider Äbte und des Mönches selbst. Die Versetzung kann aber aus schwerwiegendem Grund nach Anhörung des Mönches auch vom Abtpräses mit Zustimmung des Rates der Assistenten (OCG 82,14°) und beider Äbte angeordnet werden. Die Versetzung ist dem Visitor mitzuteilen.

**95.** Der auf Zeit versetzte Mönch behält die Kapitelrechte in seinem eigenen Kloster. Während seiner Abwesenheit muss er jedoch nicht zum Konventkapitel eingeladen werden, außer es handelt sich um Dinge von höchster Bedeutung (d. i. die Wahl eines Abtes, die Gründung eines neuen Hauses, die Verlegung des Hauses), sofern die Reisekosten die vom Provinzkapitel festgelegte Summe nicht überschreiten.



**96.** Um die Zugehörigkeit eines zeitlichen Professens oder die Stabilität eines Mönches mit feierlichen Gelübden von einem Kloster der benediktinischen Konföderation auf ein Kloster unserer Kongregation aus schwerwiegendem Grund zu transferieren, bedarf es der Zustimmung der Äbte beider Klöster und des Dekanenrates des aufnehmenden Klosters, damit die Probezeit dort beginnen kann. Der übertretende Mönch ist nicht zu einem neuen Noviziat gehalten und auch nicht, wenn es sich um einen feierlichen Professens handelt, zur Ablegung einer neuen Profess (vgl. can. 684 § 3).

**97.** Die Probezeit für einen Mönch in zeitlichen Gelübden dauert bis zur feierlichen Profess, oder wenigstens ein Jahr bis zu dieser Profess. Danach kann er zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden unter Beachtung der Nr. 54 dieser Konstitutionen. Ein Mönch mit feierlicher Profess muss im neuen Kloster wenigstens ein Jahr weilen. Danach entscheidet der Abt mit Zustimmung des Konventkapitels wie oben seine Transferierung in einem schriftlichen Dekret. Der transferierte Mönch muss seine Stabilität für das neue Kloster schriftlich bestätigen. Derartige Transferierungen sind dem Abtpräses formell mitzuteilen (can. 684 § 4).

**98.** Ordensleute eines anderen Instituts dürfen in die Klöster unserer Kongregation nur mit Erlaubnis ihres obersten Leiters und des Abtpräses aufgenommen werden. Beide benötigen dazu die Zustimmung ihres jeweiligen Rates (can. 684 § 1). Wenn es sich um Professens mit ewigen Gelübden handelt, dauert die Probezeit wenigstens drei Jahre. Dann können sie bei Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen zur Profess zugelassen werden. Andernfalls müssen sie in die alte Ordensgemeinschaft zurückkehren (can. 684 § 2). Ein Ordensmann mit zeitlichen Gelübden kann nach einem Noviziat zur zeitlichen Profess zugelassen werden unter Beachtung von Nr. 54 und 55 der Konstitutionen (vgl. can. 684 § 1-2).

**99.** Während der Prüfungszeit bleiben für den Ordensmann, der übertreten will, seine Gelübde gültig. Er ist aber gehalten, das eigene Recht des neuen Klosters zu beobachten. Die Rechte und Pflichten, die er im früheren Kloster oder Institut hatte, sind suspendiert (vgl. can. 685 § 1). Vom Tag der kanonischen Transferierung verliert er die Verpflichtungen und Rechte, die er

vorher hatte, und übernimmt jene des Klosters und der Kongregation. Was die Ordnung der Präzedenz angeht, nimmt er den Platz entsprechend seiner ersten monastischen Profess ein (vgl. can. 685). Wenn es nicht zur kanonischen Transferierung kommt, ist der Übertretende zur Rückkehr in sein altes Kloster oder Institut gehalten, es sei denn die Gelübde sind ausgelaufen oder er hat ein Säkularisationsindult erhalten (vgl. can. 684 § 2).

## **Artikel 2 – Der Austritt aus dem Kloster und der Kongregation und die Wiederzulassung**

**100.** Der Abtpräses kann mit Zustimmung des Rates der Assistenten einem Professen in feierlichen Gelübden aus schwerwiegendem Grund ein Exklausurationsindult gewähren, jedoch nicht über den Zeitraum von drei Jahren hinaus. Wenn es sich um einen Kleriker handelt, ist zuvor die Zustimmung des Ortsordinarius, in dessen Territorium der Bruder wohnen muss, einzuholen. Die Verlängerung des Indults bzw. die Gewährung eines über drei Jahre hinaus währenden Indults ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten (vgl. can. 686 § 1). Auf Bitten des Abtpräses und mit Zustimmung des Rates der Assistenten kann aus schwerwiegenden Gründen die Exklausuration für einen Mönch vom Heiligen Stuhl angeordnet werden (can. 686 § 3). Ein exklausurierter Mönch ist von den Verpflichtungen entbunden, die mit seinen neuen Lebensumständen nicht in Einklang zu bringen sind. Er bleibt aber unter der Abhängigkeit und Sorge des Abtes und auch des Ortsordinarius, zumal wenn es sich um einen Kleriker handelt. Den monastischen Habit kann er tragen, wenn im Indult nichts anderes festgelegt wird. Er hat jedoch kein aktives und passives Stimmrecht. (vgl. can. 687).

**101.** Nach der Prüfungszeit kann ein Bruder das Kloster frei verlassen. Ebenso kann der Abt ihn nach Anhörung des Dekanenrates aus gerechten und vernünftigen Gründen von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde oder der Ablegung der feierlichen Profess ausschließen (vgl. can. 688 § 1, 689 § 1). Der Abtpräses kann mit Zustimmung des Rates der Assistenten Professen in zeitlichen Gelübden, die das aus schwerwiegendem Grund erbitten, in den Säkularstatus zurückversetzen, sodass sie frei das Kloster und die Kongregation nach der Norm des Rechts verlassen können (vgl. can. 691).

**102.** Die Bitte eines Mönches in feierlichen Gelübden, der aus sehr schwerwiegenden, vor Gott geprüften Gründen das Kloster und die Kongregation verlassen will, muss der Abtpräses zusammen mit seinem eigenen Votum und dem seines Rates dem Heiligen Stuhl überweisen (vgl. can. 691).

**103.** Bezüglich der Auswirkungen eines Austrittsindults ist vor Augen zu halten, was vom allgemeinen Recht festgelegt ist (vgl. can. 692-693).

**104.** Wer nach Ablauf des Noviziats oder der Profess legal ausgetreten ist, kann vom Abt mit Zustimmung seines Rates wieder zugelassen werden, ohne dass er das Noviziat wiederholen muss. Es ist Aufgabe des Abtes, eine angemessene Prüfung(szeit) vor der zeitlichen Profess und die Gelübdezeit vor Ablegung der ewigen Profess festzulegen gemäß Nr. 55 der Konstitutionen (can. 690).

### **Artikel 3 – Die Entlassung eines Mönches**

**105.** Bei einer Entlassung eines Mönches *ipso facto* oder in dringenden Fällen sind die Vorschriften von can. 694 und 703 einzuhalten. Bei einer Entlassung aus anderen vom Recht anerkannten Gründen ist die Verfahrensordnung von can. 695-700 genauestens einzuhalten (OCG 82,6°).

**106.** In derartigen Fällen sollen die Oberen seelsorglich um die Brüder bemüht sein und unbeschadet des in Nr. 48 der Konstitutionen festgelegten Prinzips in Billigkeit und Liebe besonders der Übergangsfragen der Austretenden Rechnung tragen (OCG 75).

**107.** Unsere Klöster sind in keiner Weise verpflichtet, entlassene Mönche wieder aufzunehmen. Wenn aber ein Fall der Wiedenzulassung eines Entlassenen vorkommt, muss der Abt ihn mit allergrößter Klugheit mit seinem Rat bedenken (RB 29), und er lasse ihn nur nach langer Prüfung, die eine wirkliche Umkehr zeigen muss, zur neuen Profess zu.

## Teil II – Die Provinz

**108.** Die Provinz als Verbindung von Klöstern einer Region oder eines Ursprungs hat bei Wahrung eines gesunden und geordneten Pluralismus unter den Klöstern als Ziel:

- 1° das monastische Leben und die reguläre Observanz in den einzelnen Klöstern zu mehren, und den Leitungsdienst zum Wohl der Gemeinschaft fruchtbarer auszuüben;
- 2° das brüderliche Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Klöstern zu fördern, und wechselseitige Hilfe in geistlichen und zeitlichen Dingen zu gewähren;
- 3° gute und gemeinsame Aufgaben zu erfolgreicherem Wachstum zu führen, und zu bekämpfen, was dem monastischen Leben entgegensteht;
- 4° das gemeinsame Wohl der Klöster der Provinz auf geeignete Weise bei den kirchlichen und staatlichen Autoritäten in der Region zu fördern.

**109.** Eine Provinz besteht aus der Vereinigung von wenigstens drei selbständigen Klöstern. Sie hat ein doppeltes Leitungsorgan, nämlich das Provinzkapitel und den Visitator mit seinen Räten. Ist die Dreizahl an Klöstern nicht oder nicht mehr gegeben, wird eine Pro-Provinz unter einem Pro-Visitator errichtet. Der Pro-Visitator wird vom Kapitel der Pro-Provinz vorgeschlagen und vom Abtpräses eingesetzt. Im übrigen ist eine Pro-Provinz einer Provinz gleichgestellt (vgl. can. 115 § 2).

### Kapitel I – Das Provinzkapitel

**110.** Ein Provinzkapitel wird in einem Zeitabstand zwischen zwei und vier Jahren gefeiert, entsprechend den Festlegungen der Ordinationen der einzelnen Provinzen. Der Visitator kann jedoch nach Konsultation der Klosteroberen der Provinz oder auf ihren Antrag hin ein außerordentliches Kapitel einberufen.

**111.** Zum Provinzkapitel gehören mit Entscheidungsstimmrecht neben dem Visitor, der der Vorsitzende ist, alle Oberen der selbständigen Klöster und die Oberen der abhängigen Häuser, denen dieses Recht gemäß Nr. 16 der Konstitutionen gewährt wurde, außerdem ein Deputierter für jedes selbständige Kloster, ebenso die Mitglieder des Provinzrates. Wenn einer von den Oberen rechtmäßig verhindert ist, zum Provinzkapitel zu kommen, soll er einen Prokurator benennen. Der Prokurator muss nicht notwendigerweise eines der Mitglieder des Kapitels sein. Wenn er aber aufgrund eines anderen Titels am Kapitel teilnimmt, kann er nie mehr als zwei Stimmen abgeben. Der Visitor kann den Abtpräses bitten, dass einer von den Assistenten am Provinzkapitel teilnimmt, allerdings hat dieser kein aktives Stimmrecht. Der Visitor kann den Studienpräfekten der Provinz, wenn es ihn gibt, und andere Mönche als Berater zum Kapitel einladen. Sie haben aber kein aktives Stimmrecht.

**112.** Der Deputierte zum Provinzkapitel und sein Stellvertreter sind aus den Mönchen mit feierlichen Gelübden vom Kapitel eines jeden selbständigen Klosters zu wählen. Dabei führt der Abt den Vorsitz und ist auch selbst stimmberechtigt. Der Konvent eines sehr weit vom Ort des Provinzkapitels entfernten Klosters kann einen Deputierten aus den Mönchen der Provinz wählen, auch wenn er nicht Mitglied des Kapitels ist. Diese Wahlen sollen möglichst bald nach dem Eintreffen der Kapitelankündigung vorgenommen werden.

**113.** Das Provinzkapitel hat entsprechend den Konstitutionen zum gemeinsamen Wohl alle Vollmacht, auch die richterliche, gegenüber allen Klöstern, Häusern und Personen der Provinz.

**114.** Das Provinzkapitel hat die Vollmacht Gesetze und Dekrete zu erlassen, die eigenen Ordinationen zu erstellen und sie zu verändern, solange sie den Gesetzen der Kirche, den Konstitutionen und dem, was vom Generalkapitel festgelegt wurde, nicht widersprechen. Gesetze, Dekrete und Ordinationen werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gebilligt. Für die Änderung von bereits gebilligten Texten aber ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

**115.** Aufgabe des Provinzkapitels ist es auch, den Visitator und seinen Rat zu wählen gemäß der Form, die Nr. 7 der Konstitutionen festlegt.

**116.** Das Provinzkapitel hat auch Mönche mit feierlicher Profess zu Deputierten und deren Stellvertreter zum Generalkapitel zu wählen, die an dem genannten Kapitel nicht aus anderen Gründen schon teilnahmeberechtigt sind. Die Deputierten für ein außerordentliches Generalkapitel werden von einem außerordentlichen Provinzkapitel gewählt (OCG 75).

**117.** Die Akten des Provinzkapitels sind dem Abtpräses zuzusenden, der die Gültigkeit der Dekrete und die Übereinstimmung mit dem Recht der Kirche und der Kongregation prüfen und sie bestätigen muss. Sollte etwas aus schwerwiegendem Grund für ungültig zu erklären notwendig erscheinen, schicke der Abtpräses das nicht approbierte Dekret mit geeigneten Hinweisen an den Visitator zurück, damit er es nach Anhörung der Klosteroberen der Provinz oder mit Zustimmung des Provinzkapitels entsprechend den Normen, die das Provinzkapitel festgelegt hat, verbessert. Wenn die Angelegenheit so nicht geregelt werden kann, muss sie dem Rat der Visitatoren zur Entscheidung überstellt werden.

## **Kapitel II – Der Visitator**

**118.** Derjenige, der einer Provinz als Superior vorsteht, wird Visitator genannt. Er trägt väterliche Sorge für sie und fördert die brüderliche Einheit zwischen den Klöstern und die gegenseitige Hilfe. Er zählt zu den höheren Oberen und übt sein Amt nach der Norm der Konstitutionen aus, unbeschadet der Jursidktion der Oberen der Klöster in der Provinz.

**119.** In das Amt des Visitators wird ein Mönch aus den Klöstern der Provinz gewählt. Wenn er ein Oberer ist, kann er die Leitung des Klosters behalten. Ist er kein Oberer, oder ist er von der Leitung zurückgetreten, hat er die Möglichkeit, in einem beliebigen Kloster der Provinz Wohnung zu nehmen. Das Provinzkapitel regle seinen Lebensunterhalt. Wenn er kein Abt ist, kann ihm auf Wunsch dieses Kapitels die Abtswürde erteilt werden. Der gewählte Visitator muss um die Bestätigung durch den Abtpräses nachsuchen (vgl. can. 179 § 2, 625 § 3.; OCG 49; 82,1°).

**120.** Der Visitator muss Priester sein, wenigstens 30 Jahre alt sein und die feierliche Profess vor wenigstens fünf Jahren abgelegt haben. Er bleibt im Amt bis zum zweiten ordentlichen Provinzkapitel. Er kann unbeschränkt oft wiedergewählt werden, sofern er nicht in der Wahlperiode, für die er gewählt wird, das 75. Lebensjahr erreicht.

**121.** Der Visitator hat die ordentliche Leitungsgewalt im inneren und äußeren Bereich gegenüber allen Personen und Klöstern der Provinz entsprechend den Konstitutionen. Insbesondere kommt ihm zu:

- 1° das Provinzkapitel einzuberufen und zu leiten;
- 2° außerhalb seiner Sitzungen anstelle des Kapitels zu handeln, nämlich:
  - a) wenn der Fall eintritt, ein Dekret zu einer Frage zu erlassen, zu der das Provinzkapitel noch nichts rechtmäßig bestimmt hat;
  - b) Zweifel und Schwierigkeiten zu klären hinsichtlich des Sinns oder der Praxis eines Punktes des eigenen Rechts der Provinz;
  - c) ein Kloster von der Einhaltung einer der Ordinationen der Provinzkapitel zu dispensieren;
- 3° die Provinz in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sie mit der kirchlichen Hierarchie oder staatlichen Stellen verhandelt;
- 4° die Visitation in allen Klöstern und Häusern der Provinz durchzuführen.

Die Dinge, die gemäß der Norm Nr. 2° a) und b) geregelt werden, gelten bis zum folgenden ordentlichen Provinzkapitel. Wenn es aber um Angelegenheiten von größerer Bedeutung geht, kann der Visitator nicht ohne das Entscheidungsvotum des Provinzrates handeln.

**122.** Der Visitator wird in der Provinzleitung durch einen doppelten Rat unterstützt, nämlich den Rat der Oberen der Klöster der Provinz und den Provinzrat. Dieser besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern und setzt sich aus der gleichen Zahl regierender Oberer und Mönche zusammen. Die Ratsmitglieder werden vom Provinzkapitel bis zum nächsten oder übernächsten ordentlichen Provinzkapitel gewählt, wie es nach dem Urteil des Kapitels zum Nutzen der

Provinz sinnvoll erscheint. Sie können unbegrenzt wiedergewählt werden. Die Kompetenz beider Räte wird vom respektiven Provinzkapitel festgelegt unter Wahrung der Bestimmungen der Konstitutionen.

**123.** Wenn der Visitator durch schwere Krankheit oder aus anderem Grund überfordert ist, seinem Amt nachzukommen, soll der älteste Abt des Provinzrates nach Anhörung der anderen Mitglieder des Rates und der Oberen der Klöster der Provinz ihn mit großer Liebe eindringlich auffordern, um Entpflichtung vom Amt nachzusuchen. Hat er damit keinen Erfolg, soll er die Angelegenheit dem Abtpräses übergeben.

### **Kapitel III – Die kanonische Visitation**

**124.** Der Visitator hat im Zeitabstand zwischen zwei und vier Jahren wie es die Ordinationen der Provinzkapitel festsetzen eine kanonische Visitation in allen Klöstern und Häusern der Provinz anzusetzen und *ex officio* selbst durchzuführen. Der Visitator soll in jedem Kloster oder Haus für einen längeren Zeitraum verweilen und seine Aufgabe so erfüllen, dass er nicht nur den Abt und die Mönche anhört, sondern er nehme wie der Knecht des Hausvaters, der gesandt wurde, den Weinberg seines Herrn zu begutachten auch die Vollmacht nach der Norm der Konstitutionen wahr, das monastische Leben vorwärtszubringen und zu verbessern, sei es, indem er Mängel korrigiert, sei es, dass er alle Mittel anwendet, die besonders zur Wahrung der Einheit der monastischen Familie ihm notwendig zu sein scheinen. Das kann er durch Empfehlungen oder Mahnungen, oder auch durch Entscheidungen und Dekreten.

**125.** Der Visitator kann im Einzelfall aus gerechten und vernünftigen Gründen die Aufgabe der Visitation an einen der Oberen oder der Mönche der Provinz delegieren. Im Fall besonders schwerwiegender Notwendigkeit kann er diese Aufgabe mit Erlaubnis des Abtpräses auch einem Oberen oder Mönch einer anderen Provinz oder jemandem, der nicht zu unserer Kongregation gehört, delegieren. Der Visitator kann auch mit Zustimmung des Abtpräses eine außerordentliche Visitation für ein Kloster festsetzen.



**126.** Eine kanonische Visitation kann gültig und erlaubt nur mit einem Co-Visitor durchgeföhrt werden. Dieser muss Mönch mit feierlichen Gelübden sein und wird vom Visitor mit Zustimmung seines Oberen ernannt. In ganz außergewöhnlichen Fällen, aus schwerwiegenden Gründen kann der Visitor vom Abtpräses die Erlaubnis zur kanonischen Visitation ohne Co-Visitor erbitten. Der Abtpräses entscheide die Angelegenheit mit Zustimmung des Rates der Assistenten (OCG 82,17°).

**127.** Dekrete, die von den Visitatoren im Rahmen der Visitation erlassen werden, haben in dem betreffenden Kloster sofort nach ihrer Promulgation durch die Visitatoren verpflichtenden Charakter und sind dem Oberen des Kloster zur Ausführung zuzustellen. Die Akten, die auch vom Co-Visitor zu unterschreiben sind, sind an den Abtpräses zu senden. Der Abtpräses kann mit Zustimmung des Rates der Assistenten, der sie als Kollegium gibt, die Ausführung eines Visitationsdekretes aussetzen, wenn er das für notwendig erachtet (OCG 82,4°). Wenn aber späterhin der Visitor darauf insistiert, soll die Angelegenheit auf der nächsten Visitatorenkonferenz durch ein kollegiales Votum entschieden werden (OCG 80,1°).

**128.** Der Obere des Klosters muss mit dem Dekanenrat drei Monate nach der Visitation oder später entsprechend der Natur der Angelegenheit dem Visitor Rechenschaft über die Ausführung der Anordnungen geben. Der Visitor hat zur Durchsetzung der Ausführung dieselbe Vollmacht wie in der Visitation selbst.

#### **Kapitel IV – Die Klöster außerhalb einer Provinz**

**129.** Klöster außerhalb einer Provinz unterliegen der Jurisdiktion des Abtpräses. Sie haben das Recht, für sich eigene Ordinationen zu erstellen. Der Abtpräses hat gegenüber diesen Klöstern die Stellung sowohl des Visitors als auch des Präses. Die Visitation halte er selbst oder mittels eines dazu Delegierten.

## Teil III – Die Kongregation

**130.** Die Kongregation verbindet die in Provinzen verbundenen Klöster und die Provinzen selbst zur Einheit. Durch die Generalkapitel und den Abtpräses mit seinem doppelten Rat verfolgt sie diese Ziele:

- 1° wechselseitige Beziehungen zu fördern, um eine gewisse gemeinsame monastische Lebensweise zu entwickeln und zu schützen und wechselseitige Hilfe auch durch Gesetze und andere rechtliche Mittel anzubieten, um diese Lebensweise in die Praxis umzusetzen;
- 2° sich als Kontroll- und Berufungsorgan anzubieten sowohl in zweiter Instanz als auch in Angelegenheiten von größerer Bedeutung und schwierigeren Fällen, oder wenn die Provinzorgane verhindert sind;
- 3° für alle eine rechtliche und lebendige Verbindung zum Heiligen Stuhl zu knüpfen.

Diese Einheit der Kongregation tut den legitimen Unterschieden der Observanz und der Disziplin, sei es der Provinzen oder sei es der Klöster, keinen Abbruch. Im Gegenteil, indem sie die Gaben der vielgestaltigen Gnade gegenseitig anbietet, dient sie der Stärke und der Fruchtbarkeit der Klöster und Provinzen.

### Kapitel I – Das Generalkapitel

**131.** Entsprechend den Normen, die die Generalkapitel festgelegt haben, soll alle vier Jahre, zu dem Termin und an dem Ort, die der Abtpräses bestimmt, ein Generalkapitel gefeiert werden. Der Abtpräses kann das Generalkapitel mit Zustimmung des Rates der Visitatoren vorziehen oder verschieben, aber nicht um mehr als ein Jahr (OCG 80,1°). In diesen Fällen gilt die Amtszeit des Abtpräses als zeitlich verkürzt oder verlängert bis zur Feier des Generalkapitels.

**132.** Teilnahmeverpflichtet am Generalkapitel sind mit Entscheidungsstimmrecht: der Abtpräses, der das Kapitel leitet, die Visitatoren, die Oberen der selbständigen Klöster, die Assistenten des Abtpräses und die Deputierten der einzelnen Provinzen entsprechend der Nr. 116 der Konstitutionen und Nr. 75

der Ordinationen der Generalkapitel. Keiner der Genannten darf sich der Teilnahme am Kapitel entziehen, außer aus schwerwiegendem Grund, der vom Abtpräses gebilligt werden muss. Wenn ein Oberer rechtens verhindert ist, zum Kapitel zu kommen, ist er gehalten, einen Prokurator zu benennen, und zwar einen Mönch mit feierlicher Profess, der nicht unbedingt schon zum Kapitel gehören muss. Niemand im Kapitel kann aber mehr als zwei Stimmen abgeben.

**133.** Zum gemeinsamen Wohl aller Klöster hat das Generalkapitel volle Jurisdiktion gegenüber allen Klöstern und Personen bei Wahrung der legitimen Autonomien und Kompetenzen der anderen Leitungsorgane entsprechend den Konstitutionen.

**134.** Das Generalkapitel hat das Recht, Konstitutionen zu erstellen und sie und die Regel in rein deklarativer Weise zu interpretieren, sowie Gesetze zu allem zu erlassen, was das gemeinsame Wohl der ganzen Kongregation betrifft. Bei allen Abstimmungen genügt die absolute Mehrheit der Stimmen des Kapitels. Für eine Änderung der Texte der Konstitutionen und der Ordinationen der Generalkapitel ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

**135.** Unter Wahrung der vom Recht her zu beachtenden Vorschriften ist auch Aufgabe des Generalkapitels:

- 1° die Aufnahme eines Klosters, die Zurückstufung, die Aufhebung eines bestehenden Klosters oder seine Trennung von der Kongregation entsprechend der Nr. 18 dieser Konstitutionen und den Nrn. 1, 4 und 5 der Ordinationen der Generalkapitel;
- 2° die Erhebung eines abhängigen Hauses zum selbständigen Kloster oder die Rückstufung zum abhängigen Haus (can. 609 § 1);
- 3° die Errichtung einer neuen Provinz oder Pro-Provinz, die Abtrennung einer existierenden und auch ihre Aufhebung (can 581, 585);

4° die Abgaben für die Klöster in gerechter Verteilung festzulegen, damit für den Unterhalt des Abtpräses und seiner Kurie und für die anderen Notwendigkeiten der Kongregation gesorgt ist.

**136.** Wann immer es nötig sein sollte, berufe der Abtpräses mit Zustimmung des Rates der Visitatoren ein außerordentliches Generalkapitel ein. Jedoch soll die Feier eines außerordentlichen Generalkapitels die ordentliche Feier in keiner Weise hindern oder aufschieben.

## **Kapitel II – Der Abtpräses**

**137.** Der Abtpräses ist der Obere der ganzen Kongregation und das Zeichen der brüderlichen Einheit, in der alle monastischen Familien der Kongregation untereinander verbunden sind. Entsprechend den Konstitutionen bietet er allen Kommunitäten in der Leitung der Kongregation den persönlichen Dienst an, durch den die Disziplin und der Geist des monastischen Lebens gestärkt und vermehrt werden sollen. Wenn Unannehmlichkeiten aufgetaucht sein sollten, gehört es zu seinem Amt, entsprechend der Norm der Konstitutionen zu versuchen, Mißbräuche zu beheben und den Oberen und den Gemeinschaften Hilfestellung zu geben. Weil er Zeichen der Einheit ist, ist es seine Aufgabe, zum Wohl der ganzen Kongregation zwischenklösterliche Verbindungen zu schaffen und zu fördern. Ferner gehört es zum Amt des Abtpräses, die Beziehung und Verbindung zum Heiliger Stuhl und zur kirchlichen Hierarchie auf die bestmögliche Weise aufrechtzuerhalten und zu fördern.

**138.** Der Abtpräses wird vom Generalkapitel entsprechend der Nr. 7 der Konstitutionen gewählt. Er muss wenigstens fünf Jahre die feierliche Profess haben, Priester sein, 35 Jahre alt, und er muss die Gaben besitzen, die für ein so hohes Amt notwendig sind (vgl. can. 623). Sobald der Abtpräses die Wahl annimmt, ist automatisch das Amt frei, das er etwa in der Kongregation innehatte. Das gilt jedoch nicht vom Abt-Propräses, der nach Nr. 142 der Konstitutionen gewählt wurde (can. 625 § 1).

**139.** Der Abtpräses hat die Leitung der Kongregation für acht Jahre inne. Er kann vom Generalkapitel unbegrenzt oft wiedergewählt werden, solange er

nicht innerhalb der acht Jahre der nächsten Wahlperiode das 75. Lebensjahr erreicht.

**140.** Im Rahmen der Konstitutionen hat der Abtpräses die ordentliche Gewalt im inneren und äußeren Bereich gegenüber allen Klöstern der Kongregation und den einzelnen Personen. Insbesondere ist es seine Aufgabe:

- 1° jede Angelegenheit zu behandeln, die unmittelbar die ganze Kongregation betrifft und die nicht gut bis zum Generalkapitel aufgeschoben werden kann;
- 2° unter Wahrung der Vorschriften des Rechts ein neues Dekret zu erlassen für jedweden Fall, zu dem die Konstitutionen oder die Ordinationen der Generalkapitel nichts vorgesehen haben oder der durch sie nicht klar und eindeutig geregelt werden kann. Ein solches Dekret hat nur bis zum Generalkapitel Rechtskraft.
- 3° in Zweifeln und Schwierigkeiten zum Sinn und zur Praxis eines Punktes der Konstitutionen oder der Ordinationen der Generalkapitel zu entscheiden. Eine solche Entscheidung hat keine allgemeine Rechtskraft, sondern gilt nur für den Fall, der zur Frage steht. Er kann auch nach Anhörung des Visitators der Provinz ein Kloster durch eine Dispens davon befreien, eine einzelne Vorschrift der Konstitutionen oder der Ordinationen der Generalkapitel zu befolgen; diese Dispens hat Gültigkeit bis zum nächsten ordentlichen Generalkapitel.
- 4° Entscheidungen in Berufungsfällen zu treffen. Die Berufung an den Abtpräses muss aus jedem Bereich der Kongregation immer und absolut ungehindert offenstehen.

Diese und andere Fälle hat der Abtpräses mit seinen Räten zu entscheiden, wie es in den Ordinationen der Generalkapitel festgelegt ist (OCG 80-83).

**141.** Wenn der Abtpräses nach Ablauf seiner Amtszeit vom Amt zurücktritt, kann er sich aus allen Klöstern der Kongregation das als Residenzort auswählen, welches ihm gefällt, bei automatischer Übertragung der Stabilität

und Erwerb der Kapitelrechte. Handelt es sich um das Kloster seiner Profess, leben die Stabilität und alle Kapitelrechte, die während seiner Amtszeit ruhten, wieder auf.

**142.** Wenn der Abtpräses während seiner Amtszeit stirbt, übernimmt der Abt von Subiaco automatisch die vorläufige Leitung der Kongregation und ruft so bald wie möglich die Visitatoren und Assistenten zusammen, um einen Pro-Präses zu wählen, der die Kongregation bis zum Ende des ersten oder zweiten Vierjahreszeitraums führt. Wenn der Abtpräses im ersten Vierjahreszeitraum seines Amtes stirbt, wird an dessen Ende ein Generalkapitel einberufen, das als ordentliches gilt, um einen Abtpräses zu wählen. Dieser übt sein Amt dann acht Jahre aus.

**143.** Wenn der Abtpräses sich aus schwerwiegenden Gründen in seinem Amt für überfordert hält, er alles vor Gott erwogen hat, und wenn das Hindernis als zeitlich begrenzt einzuschätzen ist, soll er mit Zustimmung des Rates der Visitatoren einen Vikar einsetzen. Wenn er aber von seinem Amt zurücktreten will, behandle er die Sache mit Blick auf das Wohl der ganzen Kongregation mit ebendiesem Rat der Visitatoren; wenn er von seiner Absicht nicht Abstand nimmt, schicke er eine offizielle Nachricht seines Rücktritts an den Abt von Subiaco, der dann gemäß der Nr. 142 der Konstitutionen das weitere veranlasse.

**144.** Wenn der Abtpräses sein Amt derart mangelhaft ausfüllt, dass daraus Schaden für die Kongregation droht, sind die Visitatoren gehalten, ihn mit gebotenem Respekt zu ermahnen. Sollten sie nichts erreichen, müssen sie nach Beratung mit dem Abt von Subiaco die Sache dem Heiligen Stuhl vortragen. Wenn der Abtpräses abgesetzt wird oder zurücktritt, gehe der Abt von Subiaco entsprechend der Nr. 142 der Konstitutionen vor.

### **Kapitel III – Die Helfer des Abtpräses**

**145.** Der Abtpräses hat zur Leitung der Kongregation einen doppelten Rat zur Verfügung: den Rat der Visitatoren der Provinzen und einen Rat von Mönchen, die Assistenten des Abtpräses heißen.

## Artikel 1 – Der Rat der Visitatoren

**146.** Der Rat der Visitatoren ist ein wirkliches Leitungsgremium. Er hilft dem Abtpräses bei der allgemeinen Verwaltung der Kongregation und bei der Entscheidung in Angelegenheiten von größerer Bedeutung.

**147.** Der Rat der Visitatoren der Provinzen setzt sich aus allen Visitatoren und Pro-Visitatoren zusammen. Sie alle haben Entscheidungsstimmrecht in den Dingen die in den Ordinationen der Generalkapitel festgelegt sind. Dieser Rat soll wenigstens zweimal im Jahr zusammentreten. Ein Visitor, der an einer Ratssitzung nicht teilnehmen kann, kann einen Vertreter entweder aus den Ratsmitgliedern benennen, in diesem Fall hat der betreffende doppeltes Stimmrecht, oder einen Abt oder Mönch bestimmen, der dieses Amt wahrnimmt. Einer der Assistenten kann nach dem Urteil des Abtpräses am Rat der Visitatoren teilnehmen, allerdings ohne Stimmrecht.

**148.** Die Angelegenheiten, die vom Abtpräses mit dem Entscheidungs- oder Beratungsvotum des rechtsgültig zusammengetretenen Rates der Visitatoren entschieden werden, sind in den Ordinationen der Generalkapitel aufgeführt (OCG 80 und 81). Ein Beratungsvotum kann auch brieflich oder telefonisch eingeholt werden (can. 127 § 1).

## Artikel 2 – Der Rat der Assistenten

**149.** Die Assistenten sind als Gremium Rat des Abtpräses, der nach der Vorschrift des Rechts erforderlich ist. Durch Rat und Tat helfen sie dem Abtpräses, die Angelegenheiten, die zur normalen Leitung der Kongregation gehören, unmittelbar und in angemessener Zeit zu erledigen. Außerdem nehmen sie die Ämter des Generalprokurators, des Kanzlers oder Sekretärs, des Verwalters und des Archivars wahr.

**150.** Assistenten sind zwei oder drei Mönche, die mit dem Abtpräses in der Kurie wohnen. Sie sollen nicht nur die monastischen Tugenden besitzen, sondern auch verschiedene Sprachen beherrschen, erfahren im Kirchenrecht und fähig in der Erledigung der Geschäfte sein. Sie werden von den Provinzen vorgeschlagen und vom Abtpräses für vier Jahre ernannt. Sie können länger im

Amt bestätigt werden. Wenn die Kandidaten nach dem Urteil des Abtpräses nicht geeignet sind für diese Aufgabe oder zu wenige vorgeschlagen wurden, hat der Abtpräses nach Anhörung des Rates der Visitatoren und auch der Oberen der Mönche das Recht, einen anderen oder andere aus den verschiedenen Provinzen auszuwählen, die die erforderlichen Gaben mitbringen. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Abtpräses nach Anhörung des Rates der Visitatoren, des Assistenten selbst und seines Oberen, einen Assistenten durch schriftliches Dekret auch während der Amtszeit aus dem Amt entfernen (vgl. can. 50, 51, 193, OCG 81, 4°).

**151.** Der Abtpräses entscheidet mit einem Entscheidungsvotum des Rates der Assistenten jene Angelegenheiten, die nach allgemeinem und eigenem Recht dem Entscheidungsvotum seines Rates unterbreitet werden müssen und die in den Ordinationen der Generalkapitel aufgezählt werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Rat der Visitatoren zusteht (OCG 82 und 80).

**152.** Einer der Assistenten, der vom Abtpräses dafür bestimmt wird, nimmt das Amt des Generalprokurators unserer Kongregation wahr. Er führe das Archiv, in dem er die Originale von Dokumenten und andere Papiere aufbewahrt. Erlaubnisse, Indulte, Dispensen und anderes dieser Art darf niemand vom Heiligen Stuhl für sich oder andere erbitten, es sei denn auf dem Weg durch die Kurie der Kongregation. Ausgenommen sind Dinge, die zum *forum internum* gehören. Davon unbeschadet ist das Recht der Berufung an den Heiligen Stuhl. Über alle zu regelnden Angelegenheiten sollen die Äbte den Visitator informieren.

#### **Kapitel IV – Die Nonnen und Schwestern**

**153.** Föderationen oder Verbände von Nonnen oder Schwestern des Benediktinerordens, oder auch einzelne Klöster können unserer Kongregation, einer ihrer Provinzen oder einem ihrer Klöster angeschlossen werden, um von der Kongregation Hilfen zu erhalten. Es gelten die Statuten, die in jedem einzelnen Fall mit den Nonnen oder Schwestern erarbeitet und von der zuständigen Autorität gebilligt wurden.



# Ordinationen der Generalkapitel



**Inhaltsübersicht****Nr.****Teil I – Die Klöster**

<i>Kapitel I – Die Arten der Klöster</i> .....	1
<i>Kapitel II – Die monastische Familie</i>	
Artikel 1 – Die monastische Klausur und das Apostolat durch Werke .....	6
Artikel 2 – Das Amt des Abtes .....	8
Artikel 3 – Das Konventkapitel und der Dekanenrat	
A. – Das Konventkapitel .....	18
B. – Der Dekanenrat .....	24
<i>Kapitel III – Die Zulassung von Kandidaten und ihre Ausbildung</i> .....	29
<i>Kapitel IV – Stabilität und Versetzungen</i> .....	42

**Teil II – Die Provinz**

<i>Kapitel I – Das Provinzkapitel</i> .....	49
<i>Kapitel II – Der Visitor</i> .....	60
<i>Kapitel III – Die kanonische Visitation</i> .....	64
<i>Kapitel IV – Klöster in entfernten Gegenden</i> .....	71

**Teil III – Die Kongregation** ..... **74**

<i>Kapitel I – Das Generalkapitel</i> .....	75
<i>Kapitel II – Der Abtpräses</i> .....	76
<i>Kapitel III – Die Helfer des Abtpräses</i>	
Artikel 1 – Der Rat der Visitatoren .....	80
Artikel 2 – Der Rat der Assistenten und die Generalkurie .....	82
<i>Kapitel IV – Die Suffragien für Verstorbene</i> .....	85

**Schlussmahnung** ..... **89**

## Teil I – Die Klöster

### Kapitel I – Die Arten der Klöster

**1.** Zur Errichtung, Zulassung, Rückstufung, Abtrennung oder Aufhebung eines selbständigen Klosters, die vom Generalkapitel oder vom Abtpräses zu entscheiden sind, ist im vorhinein die Konsultation des Provinzkapitels oder außerhalb seiner Sitzungen die des Visitators mit seinem Rat erforderlich. Darüber hinaus darf der Abtpräses das Dekret nicht erlassen außer mit Zustimmung des Rates der Visitatoren, wenn es um eine Zurückstufung, Abtrennung oder Aufhebung geht, oder mit seinem Beratungsvotum, wenn es um die Errichtung oder Zulassung geht. Das Dekret zur Transferierung eines Klosters stelle der Visitator nach Einholung eines Beratungsvotums des Rates der Oberen der Provinzklöster aus. Über diese Transferierung muss er den Abtpräses unterrichten (OCG 80,7°; 81,6°).

**2.** Wenn ein Kloster eine irgendwie neue Form des monastischen Lebens erproben will, so müssen darin die wesentlichen Elemente des monastischen Lebens, wie sie in der heiligen Regel und in unserem Eigenrecht niedergelegt sind, unangetastet bleiben. Die neue Form des monastischen Lebens soll zunächst auf begrenzte Zeit approbiert und erst später bestätigt werden.

**3. a)** Wenn ein Haus eine gewisse Entwicklungsstufe erreicht hat und die anderen vom Recht erforderten Bedingungen entsprechend Nr. 12 der Konstitutionen erfüllt, kann es unter Wahrung der Bestimmungen von Nr. 13 der Konstitutionen auf Bitten des Konventes zum selbständigen Kloster erhoben werden.

**3. b)** Wenn ein Konventualpriorat eine Entwicklungsstufe erricht, dass es zur Abtei erhoben werden kann, richte der Prior mit Zustimmung des Konventkapitels die Bitte um Erhebung zur Abtei an das Provinzkapitel oder außerhalb desselben an den Visitator. Das Kapitel oder der Visitator und sein Rat sollen die Opportunität und die gemäß Nr 12 der Konstitutionen verlangten Voraussetzungen prüfen und die Bitte an den Abtpräses weiterleiten. Dieser stellt mit Zustimmung des Rates der Assistenten das Dekret aus.

**3. c)** Nachdem ein Konventualpriorat den Titel einer Abtei erhalten hat, soll dort innerhalb von drei Monaten eine Abtswahl stattfinden (vgl. can. 165).

**4.** Wenn sich die monastische Lebensform in einem Kloster so verändert, dass sie nicht mehr mit den Gesetzen und Einrichtungen unserer Kongregation in Einklang zu bringen ist, ist es Aufgabe des Abtpräses, das Verfahren einzuleiten, mit dem das betreffende Kloster entsprechend Nr. 135,1° der Konstitutionen und Nr. 80,7° der Ordinationen von der Kongregation abgetrennt wird.

**5.** Bezüglich der Entscheidung zur Zurückstufung oder Aufhebung eines selbständigen Klosters oder eines Hauses werde folgendermaßen vorgegangen:

1° Sofern es um die Zurückstufung oder Aufhebung wegen schuldhafter Mängel im monastischen Leben geht, ist zumindest das folgende notwendig:

- eine Ermahnung an die Brüder über das, was zu verbessern oder zu ändern ist;
- das Verbot, Novizen aufzunehmen oder Brüder zu den heiligen Weihen des Diakonats oder Presbyterats zu führen;
- wenigstens zwei Visitationen, aus denen die Erfolglosigkeit der Verbesserung hervorgeht.

Es sollen außerdem geeignete Ermahnungen und andere Heilmittel dieser Art gegeben werden. Wenn aber kein Erfolg eintritt, bestimme der Abtpräses die Aufhebung nach Nr. 80,7° dieser Ordinationen und trage in Liebe Sorge für die Personen.

2° Wenn es aber um die Rückstufung oder Aufhebung aus anderen Gründen geht, und besonders, wenn wesentliche von den in Nr. 12 und 15 der Konstitutionen genannten Elementen gänzlich fehlen oder in schwerer Unordnung sind:

- Es werde eine ordentliche oder außerordentliche Visitation angesetzt, die sich wegen der Situation über einen notwendig erscheinenden längeren Zeitraum hinziehen kann. Der Visitator wende alle

geeigneten Mittel an, um dem Kloster oder Haus wirksame Hilfe zuteil werden zu lassen;

- Handelt es sich um ein selbständiges Kloster und sollte es opportun erscheinen, soll der Visitator nach Anhörung der Mönche des Klosters und des Provinzrates dem Abtpräses vorschlagen, das Kloster für eine gewisse Zeit zu einem von einem anderen Kloster abhängigen Haus zurückzustufen, oder es dem Abt eines anderen Klosters als Administrator anzuvertrauen, damit er dem Kloster brüderliche Hilfe zuteil werden lasse, damit es soweit möglich wieder gesunde;
- Wenn aber nach Anwendung aller brüderlichen und rechtlichen Mittel die Möglichkeit einer Wiederherstellung nicht sichtbar wird, schreite man zur Rückstufung des Klosters oder zur Aufhebung des Hauses entsprechend den Vorschriften des allgemeinen und eigenen Rechts.

## **Kapitel II – Die monastische Familie**

### **Artikel 1 – Die monastische Klausur und das Apostolat durch Werke**

**6.** Die monastische Klausur, von der in Nr. 88 der Konstitutionen die Rede ist, werde wie folgt geordnet:

- 1° Die Räume und die Vollzüge, die zum mehr internen Leben der monastischen Familie gehören, sollen den Mönchen vorbehalten sein. Darum sollen außenstehende Personen von diesen Räumen und Vollzügen normalerweise ausgeschlossen bleiben.
- 2° Es ist Aufgabe des höheren Oberen, mit Zustimmung des Konventkapitels die Grenzen der Klausur genau zu bestimmen oder aus legitimen Gründen zu ändern.
- 3° Der Abt oder der Konventualprior bestimme mit Zustimmung des Konventkapitels die Fälle, in denen Außenstehende zu Vollzügen oder Gemeinschaftsräumen Zugang erhalten können.
- 4° Außer den bereits vorgesehenen Fällen kann der Abt oder der Konventualprior aus besonderen Gründen eine außenstehende Person im

Einzelfall zu Räumen oder Vollzügen des Gemeinschaftslebens zulassen, vorbehaltlich, dass der Friede der monastischen Familie nicht gestört wird.

5° Die Aufnahme von Gästen in das Kloster soll nach der Regel so gehandhabt werden, dass die Mönche und die Gäste sich gegenseitig in Christus erbauen, dass das Schweigen und die Sammlung des Geistes gewahrt werden, und dass weltliche Sitten gänzlich vermieden werden.

6° Der Visitor soll bei der kanonischen Visitation die Regelung der Klausur und ihre Einhaltung prüfen.

**7.** Die Provinzkapitel sollen Sorge tragen, dass legitim übernommene Werke des Apostolats stets den Vorschriften des allgemeinen Rechts und den eigenen Statuten konform sind. Zu den grundlegenden Formen des Apostolats im Geiste der hl. Regel und der monastischen Tradition sollen die Klöster in besonderer Weise die Aufnahme der Gäste zählen. Die Klöster unserer Kongregation sollen keine Pfarreien übernehmen, ohne zuvor die Erlaubnis dazu vom Abtpräses erhalten zu haben bei Wahrung der Vorschriften des allgemeinen Rechts (can. 520).

## **Artikel 2 – Das Amt des Abtes**

**8. a)** Bei einer Sedisvakanz des Amtes des Oberen hat die Wahl oder Ernennung eines neuen Oberen gemäß can. 165 innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Der Wahl eines Abtes steht ohne Stimmrecht der Visitor der Provinz vor. Die erfolgte Wahl hat er dem Abtpräses offiziell mitzuteilen. Der Gewählte oder Designierte selbst bittet um die Bestätigung seiner Wahl (can. 179 § 1).

**8. b)** Passives Wahlrecht für das Amt des Abtes haben alle Mönche unserer Kongregation unter Wahrung der Bedingungen, die in Nr. 23 der Konstitutionen genannt sind.

**9.** Wenn ein abhängiges Haus zum selbständigen Kloster erhoben wird, steht der Obere des Gründungsklosters der ersten Wahl eines Konventualpriors oder Abtes vor.

**10.** Der Abt oder Konventualprior eines Klosters kann nicht zum Oberen eines anderen selbständigen Klosters gewählt, sondern muss postuliert werden. Bevor der Abtpräses die Postulation billigt, muss er die Stellungnahme des Konventkapitels des Klosters, das seinen Oberen verliert, einholen.

**11.** Die Äbte sollen ihren Dienst den Brüdern und der Kirche engagiert und bereitwillig leisten und sich nicht von Schwierigkeiten schrecken lassen. Sie dürfen zweifellos wissen, dass sich einen guten Stand erwirbt, wer gut dient (RB 31). Die Brüder sollen ihrerseits bedenken, dass der Abt um so mehr der Gemeinschaft nutzen wird, je bereiter und williger er ihrer aller Sinnen findet, ein wirklich monastisches Leben zu führen und tätigen und verantwortlichen Gehorsam zu leisten.

**12.** Der Abt hat in seinem Kloster Residenzpflicht. Abgesehen von Abwesenheiten in Angelegenheiten des Klosters oder wegen einer anderen ihm legitim übertragenen Aufgabe kann er aus billigem Grund zusammenhängend oder in Abschnitten bis zu einem Monat pro Jahr vom Kloster abwesend sein. Wenn er aber aus zwingender Notwendigkeit mehr als einen Monat abwesend sein muss, muss er die Erlaubnis dazu vom Visitor einholen (can. 629; vgl. can. 395 § 2°).

**13.** Wenn eine kanonische Visitation ergibt, dass der Abt auch ohne seine Schuld mit Schwierigkeiten in der Leitung der Gemeinschaft zu kämpfen hat, sollen Visitor und Co-Visitor entsprechend Nr. 124 der Konstitutionen alle Mittel anwenden um die Einigkeit und Eintracht wiederherzustellen und zu fördern, sodass alle in der Liebe Christi das Haus Gottes aufbauen. Wenn es aber deutlich werden sollte, dass der Abt der Gemeinschaft nicht mehr zum Heile dient, soll der Visitor nach Beratung mit dem Abtpräses den Abt auffordern, freiwillig von der Leitung zurückzutreten. Wenn er aber nichts erreicht, überweise der Visitor die Angelegenheit dem Abtpräses, der sie mit dem Entscheidungsvotum des Rates der Assistenten entscheide, gegebenenfalls auch mit Ablösung des Abtes von seinem Amt. Außerhalb der kanonischen Visitation, wenn die Angelegenheit nicht so schwerwiegend ist, dass eine außerordentliche Visitation oder die Resignation des Abtes erforderlich ist, dem Visitor oder auch dem Abtpräses aber ganz deutlich ist, dass



die Gemeinschaft sich überaus schwer tut, soll der Abtpräses selbst oder in seinem Auftrag der Visitor dort einen väterlichen Besuch machen und den Brüdern und dem Abt klug und in geeigneter Weise helfen, die Schwierigkeiten zu beheben.

**14. a)** Wenn ein selbständiges Kloster bei Sedisvakanz des Amtes des Oberen sinnvollerweise gemäß Nr. 25 und 32 der Konstitutionen von einem Prior-Administrator geleitet werden soll, lege der Visitor nach Anhörung des Provinzrates die Angelegenheit dem Abtpräses vor. Wenn er die Erlaubnis dazu erhalten hat, ernenne der Visitor nach Anhörung des Konventkapitels und unter Wahrung der Nr. 32 der Konstitutionen und der Nr. 82,1° dieser Ordinationen einen Prior-Administrator, oder er rufe das Konventkapitel zusammen, um einen Prior-Administrator zu wählen - entsprechend der Form, die für eine Abtswahl festgelegt ist.

**14. b)** Der Zeitraum, für den ein Prior-Administrator ernannt oder gewählt wird, soll drei Jahre nicht überschreiten. Wenn aber in besonderen Fällen das Wohl der Gemeinschaft eine längere Amtszeit des Administrators zu erfordern scheint, sollen der Visitor und der Abtpräses mit ihrem jeweiligen Rat und entsprechend der besonderen Notwendigkeit sich der Angelegenheit in geeigneter Weise annehmen.

**14. c)** Wenn aus welchem Grund auch immer nach neun Jahren das Konventkapitel nicht zur Wahl eines Abtes oder eines Konventualpriors kommen kann, ernenne der Abtpräses selbst einen Administrator für ein Jahr, und gleichzeitig leite er das Verfahren ein, das betreffende Kloster entweder zu einem abhängigen Haus zurückzustufen, es von der Kongregation zu trennen, oder es aufzuheben nach Maßgabe der Nr. 1 und 5 dieser Ordinationen.

**14. d)** Nach Ende seiner Amtszeit bleibe der Prior-Administrator im Kloster seiner Profess oder kehre dahin zurück und nehme entsprechend Nr. 17 dieser Ordinationen seinen Platz ein.

**15.** Ein Abt oder Konventualprior der aus welchem Grund auch immer zurückgetreten ist, behält die Stabilität in dem Kloster, dessen Oberer er gewe-

sen ist und bleibe auch dort, wenn es nichts anderes aus besonderem Grund nach dem Urteil des Abtpräses angebracht ist. Wenn er aber in sein Professo-kloster zurückkehren will, kann er dahin übersiedeln, sofern der Obere dieses Klosters einverstanden ist. Automatisch erhält er die Stabilität zurück. Er untersteht der Autorität des Abtes des Klosters, der ihn äußerst zuvorkommend behandeln soll. Wenn er Abt gewesen ist, kann er den Platz unmittelbar nach dem Abt einnehmen. Er kann weiter das Brustkreuz und den Ring tragen und darf auch mit Erlaubnis des Oberen die Pontificalien gebrauchen. Er ist nicht verpflichtet, am Konventkapitel des eigenen Klosters teilzunehmen.

**16.** Wenn der Abt außerhalb des Klosters lebt, in dem er Oberer gewesen ist, muss das Kloster seiner Stabilität für seinen Unterhalt sorgen.

**17.** Ein Konventualprior nimmt nach seinem Rücktritt den Platz entsprechend seiner Profess ein.

### **Artikel 3 – Das Konventkapitel und der Dekanenrat**

#### *A. – Das Konventkapitel*

**18.** Zu den wichtigen Angelegenheiten, zu denen der Abt ein Entscheidungsvotum des Konventkapitels einholen muss, zählen die folgenden:

- a) mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen:
  - 1° die Zulassung eines Postulanten, der an einem beachtenswerten Mangel leidet;
  - 2° die Zulassung zur zeitlichen Profess, es sei denn die Ordinationen der Provinzkapitel verlangen lediglich die absolute Mehrheit;
  - 3° die kanonische Aufnahme eines Mönches eines anderen Klosters in die monastische Familie;
  - 4° die Zulassung von Regularoblatten zur Oblation;
  - 5° die Gründung eines neuen Hauses oder die Verlegung des Klosters, wobei in diesem Fall gemäß Nr. 37 und 95 der Konstitutionen alle Kapitelmitglieder einzuberufen sind;

6° die Zulassung eines Professens mit ewigen Gelübden eines anderen Instituts zur feierlichen Profess gemäß Nr. 98 der Konstitutionen.

b) mit der absoluten Mehrheit der Stimmen:

- 1° die Zulassung zur feierlichen Profess;
- 2° die Gewährung der ordentlichen Kapitelrechte für den Mönch eines anderen Klosters nach der Nr. 43 dieser Ordinationen;
- 3° die Zulassung eines Gastes für mehr als sechs Monate;
- 4° die Umschreibung der Klausurgrenzen und die Festlegung der Fälle, in denen außenstehende Personen die Klausur betreten dürfen entsprechend Nr. 6,2°-3° der Ordinationen;
- 5° außergewöhnliche Ausgaben, welche die vom Provinzkapitel festgelegten Summen übersteigen;
- 6° der Verkauf von Vermögen oder ertragbringenden Wertpapieren, deren Wert die vom Provinzkapitel festgelegte Summe übersteigt;
- 7° der Verkauf von wertvollen Gegenständen, der stets die Erlaubnis des Heiliger Stuhls erfordert (Nr. 39,2° der Konstitutionen);
- 8° die Aufnahme von Schulden oder Krediten über die Summe hinaus, die das Provinzkapitel festgelegt hat;
- 9° Bürgschaften, die nur kirchlichen Instituten gewährt werden dürfen;
- 10° Pacht- und Mietverträge auf lange Dauer entsprechend dem allgemeinen Recht;
- 11° Meßstiftungen und andere schwerwiegende Verpflichtungen oder solche, die über neun Jahre hinausgehen;
- 12° Verträge von größerer Bedeutung, und Beginn von schweren und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten;
- 13° größere Bau- oder Renovierungsvorhaben.

**19.** Ein Beratungsvotum des Konventkapitels hole der Abt ein bei Angelegenheiten, die der Gemeinschaft schwere Verpflichtungen auferlegen können, wie:

- 1° wesentliche Änderungen der monastischen Observanz;
- 2° die Einrichtung eines neuen Betriebes oder Aufnahme einer neuen Tätigkeit und ähnliches;
- 3° die Prüfung eines Kandidaten aus einem fremden Kloster, der zur Profess zugelassen werden soll nach Nr. 35 der Ordinationen;
- 4° die Gewährung einer gewissen wirtschaftlichen Unabhängigkeit für ein abhängiges Haus nach Nr. 16,1° der Konstitutionen.

**20.** Bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung kann entsprechend dem Urteil des Abtes die Abstimmung in einer zweiten Sitzung des Konventkapitels erfolgen. Eine Diskussion muss aber immer vorher stattfinden und das Abstimmungsgeheimnis muss gewahrt bleiben entsprechend der Natur der Angelegenheit.

**21.** Es ist keinem erlaubt, Themen ins Konventkapitel einzubringen, die nicht vom Abt vorgestellt wurden. Die Brüder können aber außerhalb des Kapitels mit gebührendem Respekt, jedoch zugleich mit allem Vertrauen, ihrem Abt Themen vorschlagen, die das Leben der ganzen Familie betreffen.

**22.** Der Abt soll einmal im Jahr dem Konventkapitel genau Rechenschaft über die Wirtschaftslage und die verschiedenen Aktivitäten des Klosters geben. Ebenfalls zeige er die wichtigsten Ausgaben des kommenden Jahres auf.

**23.** Über alles, was die klösterliche Familie betrifft, sollen die Brüder stets mit höchster Diskretion reden. Im besonderen wage es keiner, Dinge weiterzuerzählen, die im Konventkapitel oder im Dekanenrat behandelt wurden. Das gilt um so mehr, wenn es um Dinge geht, die für eine Person oder die Gemeinschaft abträglich sind. Wer dagegen verstößt, soll nach dem Urteil des Abtes für eine Zeit vom Kapitel oder vom Rat ausgeschlossen werden.

*B. – Der Dekanenrat*

**24.** In allen Klöstern geschieht die Wahl und Ernennung der Dekane auf begrenzte Zeit, wie es in den Ordinationen der Provinzkapitel festgelegt ist. Der Propst (Prior) und der Cellerar sind Dekane von Amts wegen.

**25.** Für folgende Angelegenheiten muss der Abt in geheimer Abstimmung um das Entscheidungsvotum des Dekanenrats nachsuchen:

- 1° die Entlassung eines Mönchs, der die zeitlichen oder feierlichen Gelübde abgelegt hat unter Wahrung der Rechtsvorschriften (vgl. can. 694-703);
- 2° die Nichtzulassung zur Gelübderneuerung oder der Ausschluss von der Ablegung der feierlichen Gelübde aus Krankheitsgründen nach Nr. 61 der Konstitutionen;
- 3° die Zulassung eines Postulanten zum Noviziat oder eines Regularoblaten zur Oblation;
- 4° die Bestimmung zum Diakonat und zum Priestertum;
- 5° die Wiederzulassung eines, der Gelübde abgelegt hatte (vgl. Nr. 104 und 107 der Konstitutionen);
- 6° die Zulassung eines Gastes über mehr als drei Monate;
- 7° die Billigung von Ausgaben, die die vom Provinzkapitel festgesetzte Summe übersteigt;
- 8° eine lange Abwesenheit vom Haus, allerdings nicht länger als ein Jahr nach Norm des allgemeinen Rechts (can. 665 § 1);
- 9° die Zulassung zur dreijährigen Prüfungszeit für einen Religiösen mit ewigen Gelübden aus einem anderen Institut;
- 10° die Zulassung zur Prüfung für einen Mönch aus einem anderen Kloster der benediktinischen Konföderation mit dem Ziel der Eingliederung oder der Übertragung der Stabilität entsprechend Nr. 96 der Konstitutionen.

**26.** Ein Beratungsvotum des Dekanenrats soll der Abt oft einholen. Gefordert ist es in folgenden Fällen:

- 1° bei allen Vorlagen, die einem Entscheidungsvotum des Konventkapitels zu unterwerfen sind;
- 2° bei der Festlegung oder Änderung des Tagesplans;
- 3° bei einer Änderung in der regulären Observanz, die von geringerer Bedeutung ist;
- 4° bei der Fortsetzung oder Verlängerung des Noviziates eines Novizen (vgl. Nr. 52 der Konstitutionen und Nr. 30 dieser Ordinationen);
- 5° bei der Entlassung eines Novizen in die Welt nach Nr. 53 der Konstitutionen und Nr. 30 dieser Ordinationen;
- 6° bei der Erneuerung der zeitlichen Gelübde nach Nr. 60 der Konstitutionen;
- 7° bei der Bitte an den Abtpräses, dass ein Mönch mit zeitlichen Gelübden von diesen entbunden wird (vgl. Nr. 101 der Konstitutionen);
- 8° beim Ausschluss eines Mönches nach Ablauf der Prüfungszeit von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde oder von der Ablegung der feierlichen Profess (vgl. Nr. 101 der Konstitutionen);
- 9° bei der weiteren Studienplanung für dazu befähigte Mönche (vgl. Nr. 71 der Konstitutionen);
- 10° beim Rechenschaftsbericht zur Ausführung der Weisungen der kanonischen Visitation (vgl. Nr. 128 der Konstitutionen);
- 11° bei der Aufschiebung, allerdings nicht über mehr als sechs Monate, der Profess eines Kandidaten, der in einem anderen Institut ausgebildet wurde (vgl. Nr. 35 dieser Ordinationen);
- 12° bei der Wiedereinsetzung in die Ausübung der Kapitelrechte bei einem Mönch, der über ein Jahr außerhalb des Klosters weilte (vgl. Nr. 48 dieser Ordinationen).

**27.** Es bleibt der Klugheit des Abtes überlassen, auch andere Brüder in den Rat zu rufen, die er in einer besonderen Angelegenheit für besonders kompetent hält; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

**28.** Folgende sind die Fälle, in denen die Dekane ihre Billigung und Unterschrift für die Rechnungslegung verweigern können: wenn die Rechnungslegung fehlerhaft ist, wenn unerlaubte Ausgaben getätigt wurden, wenn Ausgaben einer gewissen Größenordnung nicht hinreichend begründet wurden.

### **Kapitel III – Die Zulassung von Kandidaten und ihre Ausbildung**

**29.** Die Ordinationen der Provinzkapitel können eine Vorprüfzeit festlegen, die Postulat genannt wird (can. 597 § 2).

**30.** Der Novize werde innerhalb des Probejahres vom Abt mit dem Dekanenrat einem zweimaligen Skrutinium unterworfen. Das erste geschehe zwei Monate, das zweite acht Monate nach Beginn des Noviziats, oder zu anderen Zeitpunkten, die das Provinzkapitel bestimmen muss, wenn nach Nr. 52 der Konstitutionen ein längerer Zeitraum festgelegt wurde. In beiden Skrutinien entscheide der Abt mit dem Beratungsvotum des Dekanenrats nach vorhergehendem Bericht des Novizenmeisters über den Charakter des Novizen, seinen Fortschritt und seine Verhalten, ob der Novize die Probezeit fortsetzen darf oder in aller Menschlichkeit in die Welt zurückgeschickt werden muss.

**31.** Die Novizen erfreuen sich aller geistlichen Gnaden und Privilegien, die der Kongregation und dem Orden gewährt wurden. Wenn sie sterben sollten, haben sie ein Anrecht auf dieselben Suffragien, die für Professoren vorgeschrieben sind. Im Angesicht des Todes kann der Abt gestatten, dass der Novize unabhängig vom Zeitpunkt die Profess ablegt. Wenn der Novize von seiner Krankheit genesen sollte, hat diese Profess aber keinerlei rechtliche Wirkung.

**32.** Bezüglich der zeitlichen Güter, müssen die Vorschriften des allgemeinen Rechts gewahrt werden (vgl. can. 668). Die Provinzkapitel können in Berücksichtigung der zivilrechtlichen Bedingungen weitere Vorschriften hinzufügen.

**33.** Nach der Postulatszeit werde der Novize einer Prüfung unterzogen, wie sie vom Abt oder dem Provinzkapitel bestimmt wurde.

**34.** Ein Novize, der in die Welt zurückgeschickt wurde oder freiwillig gegangen ist, werde ohne Rücksprache mit dem Abt des Klosters, in dem er nicht zugelassen wurde oder das er verlassen hat, in kein anderes Kloster der Kongregation aufgenommen.

**35.** Wenn es um die Zulassung eines Novizen zur Profess oder um einen zeitlichen Professantritt geht, der aus einem vernünftigen Grund in einem anderen Kloster unserer Kongregation weilt, gehe man folgendermaßen vor: Im Kloster, in dem der Kandidat weilt, soll ein Beratungsskrutinium vorgenommen werden. Das Ergebnis dieses Skrutiniums werde offiziell dem Kloster seiner Zugehörigkeit mitgeteilt. Dort werde ein neues Skrutinium mit Entscheidungscharakter durchgeführt. Jedoch kann der Abt gegebenenfalls nach Anhörung seines Rates die Profess bis zu sechs Monaten aufschieben, in denen der Kandidat im Kloster seiner Zugehörigkeit weilen soll, damit der Konvent ihn besser kennenlernt.

**36.** Die Professantritte in zeitlichen Gelübden genießen dieselben geistlichen Gnaden und Ablässe wie die Professantritte in feierlichen Gelübden. Wenn sie sterben sollten, haben sie das Anrecht auf dieselben Suffragien. Sie haben dieselbe Verpflichtung, die Regel und die Konstitutionen zu befolgen, haben aber im Konventkapitel nicht das aktive und passive Stimmrecht. Die Professjahre sind vom Tag der Ablegung der zeitlichen Gelübde an zu zählen.

**37.** Nach der feierlichen Profess gehen alle Güter, die unter irgendeinem Titel dem Mönch zukommen, an das Kloster seiner Stabilität. Die Güter aber, die etwa dem Abtpräses oder dem Visitor aufgrund seines Amtes gegeben werden, gehen an die Kurie oder an die Provinz. Ebenso gehen Güter, die einem Mönch im Blick auf irgendein Kloster zukommen, an jenes Kloster, auch wenn der Mönch nur vorübergehend dort ist.

**38.** Die Kandidaten für die Dienste und das Diakonat müssen dem Abt schriftlich die Bitte und eine Erklärung über ihre freie Einwilligung vorle-



gen. Die Dienste des Lektors und Akolythen können nur vom Oberen eines selbständigen Klosters, d. i. von einem Abt, einem Prior-Administrator oder einem Konventualprior gespendet werden (vgl. *Ministeria quaedam*, VIII a) und IX; *Ad pasendum*, V. In: *Acta Apostolicae Sedis* 64 [1972], 529-540).

**39.** Der Mönch eines abhängigen Hauses wird vom Gründerabt oder -prior zu den Weihen berufen, nachdem der Superior des Hauses nach Anhörung seines Rates die diesbezügliche Bitte an den Oberen des Gründungsklosters gerichtet hat (vgl. Nr. 63 der Konstitutionen).

**40.** Es ist angebracht, dass die Brüder täglich neben der Zeit für die geistlichen Dinge und die Arbeit auch einen gewissen Zeitraum für sich selbst haben und eine angemessene Erholung genießen können.

**41.** Die Lehrer in der Grundausbildung sowie der weiteren Spezial- oder Klerikerausbildung müssen die vom allgemeinen Recht geforderten Gaben besitzen. Wer drei Jahre lang in einem Kloster ein bestimmtes Fach mit Erfolg unterrichtet hat, kann auf Antrag des Provinzkapitels vom Abtpräses das Diplom eines Lektors erhalten.

#### **Kapitel IV – Stabilität und Versetzungen**

**42.** Wenn nicht der Abtpräses eine Sondererlaubnis gibt, sollen sich Versetzungen auf Zeit nie länger als sechs Jahre hinziehen. Nach Ablauf von sechs Jahren kehre der Mönch entweder in sein Professkloster zurück oder bitte um Übertragung der Stabilität entsprechend Nr. 97 und 99 der Konstitutionen.

**43.** Die ordentlichen Kapitelrechte im Kloster seiner Versetzung erhält ein Mönch durch Wahl oder Ernennung zum Dekan oder wenn der Ortsabt sie mit Zustimmung des Konventkapitels gewährt. In diesen Fällen verliert er die genannten Rechte auf Zeit in seinem eigenen Kloster. Ungeachtet davon behält er immer die Kapitelrechte für die drei Fälle von herausragender Bedeutung im eigenen Kloster.

**44.** In den Fällen von herausragender Bedeutung sind entsprechend der Nr. 37 und 95 der Konstitutionen alle abwesenden Mönche einzuberufen, um persönlich anwesend zu sein. Die Möglichkeit, einen Vertreter zu bestellen, ist ausgeschlossen.

**45.** Die Stabilität eines für ein anderes Kloster gewählten und bestätigten Abtes oder Konventualpriors wird automatisch auf das Kloster übertragen, dessen Oberer er geworden ist. Wenn er aus irgendeinem Grund von seinem Amt zurücktritt, werde die Vorschrift Nr. 15 der Ordinationen eingehalten.

**46.** Durch die Erhebung eines abhängigen Hauses zum selbständigen Kloster wird die Stabilität der Mönche, die sich mit Billigung des Gründerabtes oder des eigenen Abtes freiwillig und schriftlich für die neu zu gründende Familie anbieten, in dem neuen Kloster verankert. Denjenigen Mönche aber, die, nachdem sie der neuen monastischen Familie angehört haben, aus schwerwiegenden Gründen definitiv in das Kloster ihrer Profess zurückgekehrt sein sollten, wird die Stabilität automatisch zurückgegeben.

**47.** Die Brüder, die als Gäste in einem unserer Klöster weilen, stehen unter Autorität des Ortsoberen. Jedoch ist für außergewöhnliche Erlaubnisse auch die Zustimmung des eigenen Oberen erforderlich.

**48.** Ein Mönch, der außerhalb des Klosters weilt, kann, wenn er länger als ein Jahr abwesend gewesen ist, die Kapitelrechte nicht ausüben, außer es geht um die Angelegenheiten von herausragender Bedeutung entsprechend der Nr. 95 der Konstitutionen. Wenn sich die Abwesenheit aber über drei Jahre hinaus hinzieht, ist die Ausübung aller Kapitelrechte suspendiert, wenn nicht der Abtpräses etwas anderes verfügt. Der Abt gibt dem Mönch, der in sein Kloster zurückgekehrt ist, nach Anhörung des Dekanenrats die Ausübung der Kapitelrechte zurück, nachdem der Mönch eine gewisse Zeit am Gemeinschaftsleben teilgenommen hat.

## Teil II – Die Provinz

### Kapitel I – Das Provinzkapitel

**49.** Ein Provinzkapitel wird in einem Zeitraum zwischen zwei und vier Jahren wie es in den Ordinationen der Provinzkapitel festgelegt ist an dem Tag und an dem Ort, die vom Visitator bestimmt werden, abgehalten. Der Visitator kann ein Provinzkapitel, bei dem der Visitator zu wählen ist, nicht über mehr als sechs Monate vorziehen oder aufschieben. Der Zeitpunkt berechnet sich vom Tag des Dekrets aus, mit dem der Abtpräses seine Wahl bestätigt hat. Der Visitator, dessen Amt endet, erklärt zu Beginn des Kapitels den Amtsverzicht. Er leitet aber das Kapitel, und nach dem Kapitel leitet er als Administrator die Provinz, bis die Neuwahl bestätigt ist.

**50.** Der Visitator muss das Provinzkapitel sorgfältig vorbereiten. Im Vorfeld kläre er bei Oberen, Mönchen und nötigenfalls auch in Kommissionen von Fachleuten die im Kapitel zu behandelnden Punkte ab. Er lege die Themen fest und ordne sie in einer Agenda, die von seinem Rat gebilligt werden muss. Diese ist den einzelnen Klöstern zu angemessener Zeit zuzusenden. Aufgabe der Oberen ist es, sie in geeigneter Weise den Gemeinschaften bekannt zu machen.

**51.** Das Provinzkapitel wird wenigstens dreißig Tage im voraus angekündigt.

**52.** In der ersten Sitzung werden unter dem Vorsitz des Visitators von ihm mit Billigung des Kapitels die Skrutatoren bestimmt. Die Sekretäre des Kapitels werden in gleicher Weise ernannt.

**53.** Wenn nötig, wird vom Kapitel eine Kommission *de litteris* gewählt, die mindestens drei Mitglieder zählt. Diese Kommission prüft Briefe, die möglicherweise von Brüdern an das Kapitel geschickt wurden, und schlägt dem Kapitel das weitere Vorgehen vor. Dann werden, wenn das Kapitel es will, weitere Kommissionen gewählt wie die Natur der Angelegenheiten es fordert.

**54.** Das Provinzkapitel kann gegebenenfalls entsprechend der Rechtsnormen ein Kollegialgericht einsetzen, um Urteile und Entscheidungen in Streitsachen

zwischen Klöstern und Brüdern zu fällen. Gegen seinen Spruch gibt es das Recht der Berufung beim Gericht des Abtpräses.

**55.** Unter Wahrung der Bestimmung von Nr. 114 der Konstitutionen muss das Provinzkapitel festlegen, welche Stimmenmehrheit, ob Zweidrittelmehrheit oder absolute Mehrheit, für die Verabschiedung der Dekrete notwendig ist.

**56.** Der Visitor berichtet dem Kapitel wie es in der Provinz üblich ist über den Zustand der Provinz und über seine Aktivitäten als Visitor. Außerdem legt er einen Rechenschaftsbericht über die Provinzfinanzen vor.

**57.** Es ist Aufgabe des Provinzkapitels festzulegen, wie die Rechenschaft geschehen soll, die die Oberen über die Ausführung der Dekrete der kanonischen Visitation und den Stand der Klöster zu geben haben.

**58.** Die Vorschriften des Generalkapitels, wie ein Provinzkapitel zu feiern ist, hindern nicht, dass jedes Provinzkapitel weitere Normen hinzufügen kann.

**59.** Außer dem, was von den Konstitutionen dem Provinzkapitel zugewiesen ist, hat es das Recht, für die einzelnen Klöster festzulegen:

- 1° die Summe, die der Obere jenseits des Notwendigen für den normalen Lebensunterhalt für jeweils einzelne Dinge ausgeben kann, ohne die Zustimmung des Dekanenrats oder des Konventkapitels erbitten zu müssen;
- 2° die Summe, die beim Verkauf von Vermögen oder ertragbringenden Wertpapieren sowie für die Aufnahme oder Vergabe von Krediten ohne Zustimmung des Konventkapitels nicht überschritten werden darf;
- 3° die Summe, die nicht überschritten werden darf, damit ein abwesender Mönch in den Fällen von herausragender Bedeutung nach Nr. 95 der Konstitutionen zum Konventkapitel gerufen wird.

## Kapitel II – Der Visitator

**60. a)** Wenn der Visitator ein Kloster leitet, dann werde dort die kanonische Visitation vom Abtpräses durchgeführt oder in seinem Namen von einem der Landessprache kundigen Abt oder Mönch, den der Abtpräses für jeden Einzelfall bestimmt. Es kann auch ein Abt oder Mönch einer anderen Provinz beauftragt werden.

**60. b)** Ein Visitator, der nicht *superior regiminis* ist, behält seine Stabilität und alle Kapitelrechte in seinem Kloster. Er ist aber nicht gehalten, diese Rechte während seiner Amtszeit wahrzunehmen. Die kanonische Visitation führe er dort nicht durch.

**61.** Die Oberen der Klöster sollen zu Beginn des Jahres dem Visitator Rechenschaft über den Stand des eigenen Klosters geben. Der Visitator seinerseits informiere den Abtpräses vor allem im Rat der Visitatoren über den Stand der Provinz.

**62.** Ein Visitator, der nicht *superior regiminis* ist, kehre nach Ablauf seiner Amtszeit in sein Professkloster zurück. Andernfalls regle der Abtpräses die Frage seines Aufenthalts. In beiden Fällen untersteht er dem Ortsoberen nach Nr. 15 der Ordinationen.

**63.** Sollte eine Provinz ohne Visitator sein, ernenne der Abtpräses entsprechend der Nr. 81,3° der Ordinationen einen Pro-Visitator, der bis zum nächsten Provinzkapitel das Amt wahrnimmt.

## Kapitel III – Die kanonische Visitation

**64.** Bei Durchführung einer kanonischen Visitation richte sich der Visitator nach den folgenden Normen sowie nach den rechtskräftigen Statuten des Provinzkapitels.

**65.** Die kanonische Visitation ist wenigstens dreißig Tage vorher durch einen Brief an den Ortsoberen anzukündigen und unverzüglich der ganzen Gemein-

schaft bekanntzugeben. Der Name des Co-Visitors werde ebenfalls angegeben.

**66.** Der Visitor hat das Recht, einen Wirtschaftsfachmann als Berater für den entsprechenden Sachbereich des Klosters hinzuzuziehen. Sein Name werde gleicherweise im Brief mit der Ankündigung der Visitation mitgeteilt.

**67.** Während der Visitation des Klosters sind Jurisdiktion und Vollmacht des Ortsoberen weder gemindert noch ausgesetzt. Der Obere ist aber in allem, was die kanonische Visitation betrifft, dem Visitor unterworfen.

**68.** Der Obere zeigt dem Visitor die Liste der Mönche und ihrer Ämter, die Wirtschaftsbücher, die Protokollbücher des Konventkapitels und des Dekanatsrats wie auch die Akten der vorausgegangenen kanonischen Visitation.

**69.** Über den Stand und die Entwicklung des Klosters wie auch über die Schwierigkeiten soll der Abt mit dem Visitor und seinem Co-Visitor offen reden. Diese aber sollen alle Mönche, Novizen und Postulanten einzeln anhören. Diese sind verpflichtet, ihnen wahrheitsgemäß Rede und Antwort zu stehen, damit die Visitor den Zustand des Klosters im Geistlichen wie im Weltlichen erkennen und so dem Oberen und dem Konvent möglichst gut helfen können.

**70.** Wenn der Visitor aus sehr schwerwiegenden Gründen glaubt, dass die kanonische Visitation zum Wohl der Gemeinschaft verlängert werden muss, gebe er sofort dem Abtpräses davon Nachricht. Zusammen mit dem Visitor trage der Abtpräses Sorge, dass die Verlängerung der Visitation der Gemeinschaft zum Heil gereicht.

#### **Kapitel IV – Klöster in entfernten Gegenden**

**71.** Wenn mehrere selbständige Klöster in derselben, weit entfernten Gegend noch keine Provinz mit vollen Rechten bilden können, können ihre Oberen darum nachsuchen, zu einem Rat konstituiert zu werden, dem gewisse Aufgaben zugewiesen werden, die dem Provinzkapitel und dem Visitor zustehen. Die

Frage werde vom Abtpräses nach Anhörung des Rates der Visitatoren und mit Zustimmung des Provinzkapitels, zu dem die Klöster gehören, entschieden.

**72.** Ein abhängiges Haus, das in einer so weit entfernten Gegend liegt, dass die Beziehungen zum Gründungskloster nur schwer zu pflegen sind, kann eine gewisse Verbindung zu einer näher gelegenen Provinz anknüpfen. Die Erlaubnis des Abtes und des Konventkapitels des Gründungsklosters und die Zustimmung des Provinzkapitels oder außerhalb desselben des Visitators und seines Rates müssen vorher eingeholt werden.

**73.** Wenn in diesem Haus die Zulassung eines Novizen zur zeitlichen Profess oder eines zeitlichen Professens zur feierlichen Profess ansteht, kann der Abt des Gründungsklosters mit Zustimmung seines Konventkapitels die feierlichen Professens des abhängigen Hauses beauftragen, an Stelle des Konventkapitels die vom Recht geforderte Abstimmung für diese Zulassung vorzunehmen. Nachdem der Abt über das Ergebnis der Abstimmung informiert worden ist, lässt er den Novizen entsprechend den Normen des Rechts zur Profess zu.

## **Teil III – Die Kongregation**

**74.** In unserer Kongregation nehmen wir uns in der Achtung gegenseitig übertreffend, wie es Evangelium und Regel fordern (vgl. Röm 12,10; RB 63, 72) unseren Platz entsprechend der Ordnung der Würde oder der monastischen Profess ein, wenn nicht gesunde Tradition und lokaler oder kultureller Brauch etwas anderes fordern.

### **Kapitel I – Das Generalkapitel**

**75.** Die Teilnahme der Mönche am Generalkapitel ist wie folgt geregelt: wenn die Zahl der Mönche mit feierlicher Profess in einer Provinz hundert nicht übersteigt, wird ein Deputierter gewählt; wenn die Zahl der Mönche hundert übersteigt, werden zwei gewählt und so weiter. Genauso werden die Stellvertreter für etwa verhinderte Deputierte gewählt.

## **Kapitel II – Der Abtpräses**

**76.** Wenn der Abtpräses gewählt wird und das Generalkapitel das Wahlergebnis nicht zurücknimmt, dann muss der Gewählte das Amt annehmen.

**77.** Der Abtpräses hat mit seiner Kurie Wohnsitz in Rom. Die Stabilität behält er in seinem Kloster. Während seiner Amtszeit ruht sie (vgl. Nr. 141 der Konstitutionen).

**78.** Während seiner Amtszeit hat der Abtpräses das Recht auch in den Kathedrakirchen der Territorialabteien unserer Kongregation Pontifikalgottesdienste zu feiern. Im Lauf seiner Amtszeit soll der Abtpräses nach Möglichkeit wenigstens einmal in allen Klöstern der Kongregation einen Besuch machen.

**79.** Wenn der Abtpräses aus dem Amt scheidet, hat er denselben Status wie die Äbte, die von der Leitung zurücktreten entsprechend Nr. 15 der Ordinationen bei Wahrung der Vorschrift Nr. 141 der Konstitutionen.

## **Kapitel III – Die Helfer des Abtpräses**

### **Artikel 1 – Der Rat der Visitatoren**

**80.** Die Angelegenheiten, die vom Abtpräses mit dem Entscheidungsvotum des vorschriftsmäßig versammelten Rates der Visitatoren entschieden werden, sind:

- 1° die Einberufung eines außerordentlichen Generalkapitels und die Vorverlegung oder Verschiebung eines ordentlichen Generalkapitels;
- 2° die Agenda des Generalkapitels und die Art der Vorbereitung des Kapitels;
- 3° die Ausstellung eines Dekrets nach Nr. 140,2° der Konstitutionen;
- 4° die Ernennung eines Vikars für den Abtpräses;
- 5° Abgaben, die möglicherweise außerhalb des Generalkapitels festzusetzen sind;



- 6° die Errichtung einer Provinz oder Pro-Provinz oder die Trennung von ihr;
- 7° die Zurückstufung, Trennung von der Kongregation oder Aufhebung eines selbständigen Klosters;
- 8° die Amtsenthebung eines Visitators oder eines *superior regiminis*;
- 9° die kollegiale Entscheidung über ein Dekret eines Provinzkapitels, das vom Abtpräses nicht bestätigt wurde, nach Nr. 117 der Konstitutionen;
- 10° die kollegiale Entscheidung über ein Dekret einer kanonischen Visitation, dessen Ausführung vom Abtpräses suspendiert wurde, nach Nr. 127 der Konstitutionen.

Über die hier aufgeführten Entscheidungen ist jeweils ein Dokument zu erstellen, das vom Abtpräses und den anwesenden Visitatoren zu unterzeichnen ist.

**81.** Die Angelegenheiten, die vom Abtpräses mit dem Beratungsvotum, das auch schriftlich oder telefonisch gegeben werden kann, des Rates der Visitatoren entschieden werden, sind:

- 1° die Erledigung einer Sache von größerer Bedeutung, die unmittelbar die ganze Kongregation betrifft und nur schwer bis zum Generalkapitel oder der nächsten Visitatorenkonferenz verschoben werden kann;
- 2° die Delegation, mit der der Abtpräses die eigene Jurisdiktion einem anderen erteilt;
- 3° die Ernennung eines Pro-Visitators für eine vakante Provinz;
- 4° die Ernennung oder Amtsenthebung eines Assistenten;
- 5° die Verweigerung der Bestätigung einer rechtsgültig erfolgten Wahl eines Visitators oder eines *superior regiminis*, wenn die Gewählten nach der Norm des Rechts ungeeignet sind;
- 6° die Errichtung oder Zulassung eines selbständigen Klosters (can. 609 § 1) und die Dispens von der Anzahl der Mönche, um ein selbständiges Kloster zu errichten (vgl. Nr. 12 der Konstitutionen);

7° die Einrichtung eines Rates, von dem Nr. 71 der Ordinationen handelt.

Über die hier aufgeführten Entscheidungen ist jeweils ein Dokument zu erstellen, das vom Abtpräses und einem der Assistenten zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 2 – Der Rat der Assistenten und die Generalkurie**

**82.** In folgenden Angelegenheiten muss der Abtpräses ein Entscheidungsvotum der Assistenten einholen:

- 1° die Bestätigung der Wahl der Visitatoren und der *superior regiminis*, die Bestätigung der Ernennung eines Prior-Administrators und die Bestellung eines Pro-Visitators für eine Pro-Provinz, außerdem die Zulassung der Postulation dieser Oberen, sofern sie mit einem dispensierbaren Hindernis behaftet sind (can. 182; Nr. 23 der Konstitutionen; Nr. 10 der Ordinationen der Generalkapitel);
- 2° die Annahme des Rücktritts eines Visitators und eines *superior regiminis*;
- 3° die Ansetzung oder die Billigung der Ansetzung einer außerordentlichen kanonischen Visitation;
- 4° die Suspendierung eines in einer kanonischen Visitation erlassenen Dekrets nach Nr. 127 der Konstitutionen;
- 5° die Erhebung eines Konventualpriorats zur Abtei, die Errichtung oder Aufhebung eines abhängigen Hauses bei Wahrung der Rechtsvorschriften;
- 6° die Entlassung eines Mönches aus einem Kloster und der Kongregation bei Wahrung der Rechtsvorschriften, wobei in diesem Fall das Votum kollegial gegeben wird und zur Rechtsgültigkeit der Rat aus mindestens vier Mitgliedern bestehen muss (vgl. can. 699 § 1);
- 7° das Verbot aus schwerwiegendem Grund, einen Mönch zu den feierlichen Gelübden zuzulassen nach Nr. 62,3° der Konstitutionen;

- 8° die Dispens, mit der der Konvent einer Provinz oder außerhalb einer Provinz von der Befolgung eines der Hauptpunkte der Konstitutionen oder Ordinationen befreit wird nach Nr. 140,3° der Konstitutionen;
- 9° die Entscheidung in allen Berufungen, von denen Nr. 140,4° der Konstitutionen sprechen;
- 10° die Billigung oder Zurückweisung von Dekreten eines Provinzkapitels nach Nr. 117 der Konstitutionen;
- 11° die Billigung der Ordinationen eines Klosters außerhalb einer Provinz nach Nr. 129 der Konstitutionen wie auch die Aufhebung dieser Ordinationen;
- 12° die Suspendierung eines Visitators oder *superior regiminis* vom Amt nach Nr. 34 der Konstitutionen;
- 13° die Versetzung eines Mönchs auf Zeit, die ihm als Strafe auferlegt wurde;
- 14° die Säkularisierung auf eigene Bitte eines Professens mit zeitlichen Gelübden nach Nr. 101 der Konstitutionen;
- 15° die Erlaubnis für einen Visitator, eine kanonische Visitation ohne Co-Visitator durchzuführen nach Nr. 126 der Konstitutionen;
- 16° die Erlaubnis, eine Pfarrei zu übernehmen, nach Nr. 7 der Ordinationen;
- 17° die außerordentlich zu gebende Erlaubnis für einen Mönch seine Kapitelrechte auszuüben nach Nr. 48 der Ordinationen;
- 18° die Gewährung eines Exklausurationsindults bis zu drei Jahren nach can. 686 § 1;
- 19° die Erlaubnis zur Zulassung eines Ordensmannes eines anderen Instituts in ein Kloster unserer Kongregation nach Nr. 98 der Konstitutionen.

Über die hier aufgeführten Entscheidungen ist jeweils ein Dokument zu erstellen, das vom Abtpräses und einem der Assistenten zu unterzeichnen ist.

**83.** Die in Nr. 80 und 82 der Ordinationen der Generalkapitel aufgeführten Fälle werden vom Abtpräses mit seinen Räten nach Nr. 8 der Konstitutionen entschieden, es sei denn, dass nach Norm des Gesetzes kollegial vorgegangen werden muss.

**84. a)** Außer den Assistenten soll beim Abtpräses wenigstens ein weiterer Mönch wohnen, der sich um die Angelegenheiten des Hauses kümmert. Sein Oberer soll ihn auf Bitten des Abtpräses bereitwillig zur Verfügung stellen.

**84. b)** Jährlich gebe der Assistent, der der Ökonom der Kurie ist, dem Abtpräses und den anderen Assistenten Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und die wirtschaftliche Lage der Kurie.

**84. c)** Im Zeitraum zwischen den Generalkapiteln werde in der Kurie eine kanonische Visitation durch Visitatoren, die vom Abtpräses mit den Visitatoren bestimmt werden, durchgeführt. Die Amtsführung des Abtpräses als Oberen der ganzen Kongregation ist vom Gegenstand dieser Visitation ausgenommen.

#### **Kapitel IV – Die Suffragien für Verstorbene**

**85.** Sobald die Nachricht vom Tod des Abtprimas eintrifft, werde in allen unseren Klöstern eine Messe für ihn gelesen. Dasselbe geschehe einmal im Monat für alle Brüder und Schwestern, die zu unserer Kongregation gehören und gestorben sind.

**86.** In den Ordinationen der einzelnen Provinzen sind die zu absolvierenden Suffragien festzulegen:

1° In jedem Kloster für die verstorbenen Mönche dieses Klosters sowie für die verstorbenen Eltern, Brüder und Schwestern der Mönche des Klosters;

2° in den Klöstern der Provinz für die verstorbenen Mönche, Nonnen und Schwestern der Provinz.

**87.** Der Obere des Klosters seiner Stabilität schicke die Nachricht vom Tod eines Bruders an die übrigen Oberen der Klöster unserer Kongregation.

**88.** Alle Verstorbenen unserer Kongregation, sowie die verstorbenen Eltern, Brüder und Schwestern unserer Mönche lassen wir in besonderer Weise teilhaben an der Frucht aller Eucharistiefiern und der guten Werke, die in unserer Kongregation getan werden. Daher soll im Totengedenken diese Teilgabe und das Gedächtnis mit der folgenden oder einer ähnlichen Formel besonders erwähnt werden:

Ebenso das Gedächtnis aller Brüder und Schwestern unseres Ordens und unserer Angehörigen und Wohltäter.

## **Schlussmahnung**

**89.** Unter der Führung des Evangeliums bestimmt die heilige Regel das monastische Leben in unseren Klöstern. Dieser Urkunde unseres heiligen Vaters Benedikt sind die besonderen Gesetze unserer Kongregation hinzugefügt worden, um die Regel heute angemessen in die Praxis zu übersetzen, die Struktur der Kongregation aufzuzeigen, und die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Klöstern zu ordnen. Damit aber die Weisungen für das Wachstum unseres Lebens ihr Ziel leichter erreichen, mahnen wir, dass zusammen mit der Regel die Konstitutionen, die Ordinationen und Dekrete der Generalkapitel und andere Dokumente der Provinz einmal im Jahr gelesen werden.





